Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Gemeinde Bestwig
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

Asset Management

Ihr Zeichen	III 61-20-05-08 Lö.
Ihre Nachricht	24.05.2023
Unsere Zeichen	A-BB/4335/Hb/180.362/Sch
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Dortmund, 20. Juni 2023

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB;
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der benachbarten Städte und Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
1. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Arpe – Halbeswig, Bl. 4331 (Maste N55 bis N62/Bl. 4335)
2. 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Halbeswig – Nehden, Bl. 4335 (Maste N 62 bis N90)

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Gemeindegebiet von Bestwig verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen von Amprion.

Die Leitungsabschnitte, die sich in den geplanten Windkonzentrationszonen befinden, können Sie den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen.

Bei der weiteren Planung von Windenergieanlagen und Windkonzentrationszonen im Umfeld der Höchstspannungsfreileitungen ist, entgegen Ihren Ausführungen auf Seite 12 der Begründung, Folgendes zu beachten:

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

www.amprion.net

www.twitter.com/Amprion

Aufsichtsratsvorsitzender
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:
426344123116-68

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der Windenergieanlage liegen, **kann** der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windenergieanlage, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der Windenergieanlage ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten Windenergieanlage.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Wir bitten Sie, die vorgenannten Ausführung bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen und uns weiter an den Verfahren zu beteiligen.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i.A. Digital unterschrieben von Marc Bollwerk Datum: 2023.06.21 13:40:15 +02'00'

i.A. Volker Hasenburg 2023.06.21 13:10:48 +02'00'

Anlagen:
Lagepläne 1 : 2000

Verteiler:
Bl. 4331
Bl. 4335

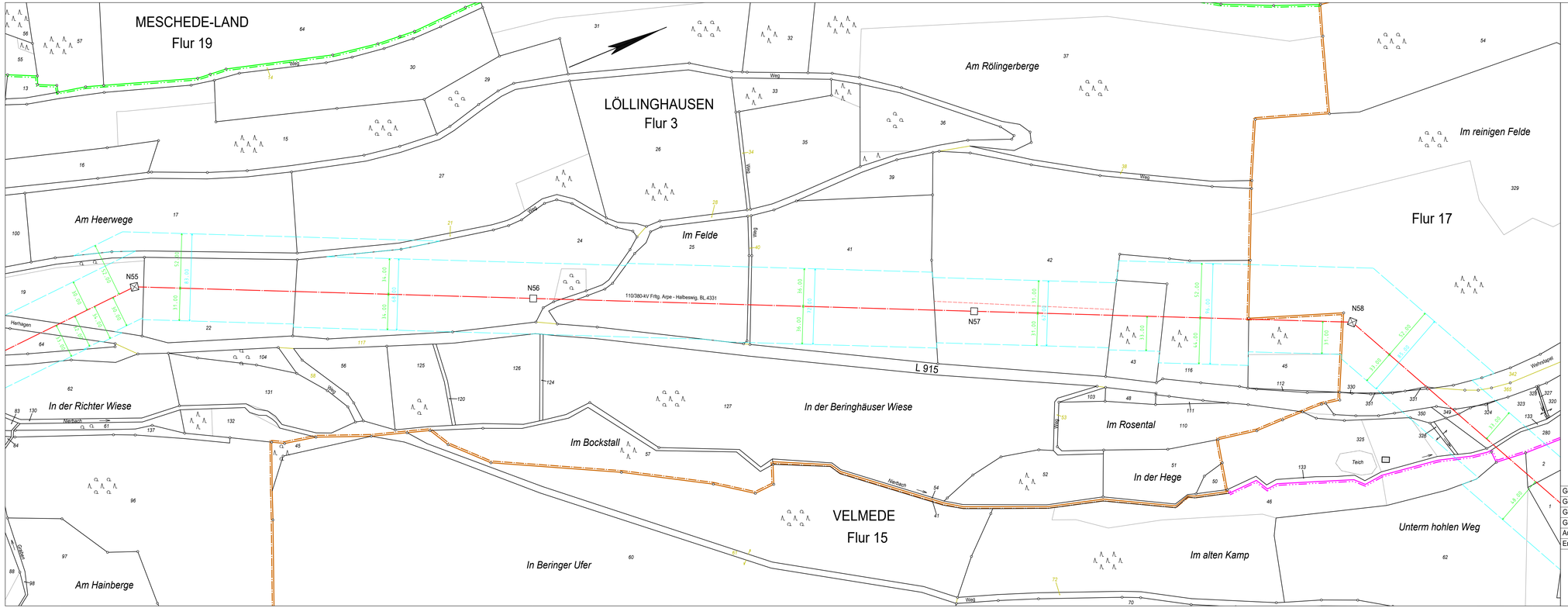

Blatt 16

amprion

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Arpe - Halbeswig
Bl.4331

Abschnitt: Pkt. Mosebolle - Halbeswig

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. N55 bis Mast Nr. N58

Gemarkung	:	LÖLLINGHAUSEN	VELMEDE
Gemeinde	:	Meschede	Bestwig
Verbandsgmd.	:	Meschede, Kreis- und Hochschulstadt	Bestwig
Kreis	:	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
Reg.-Bez.	:	Arnsberg	Arnsberg
Land	:	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	:	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
Grundbuchamt	:	Meschede	Meschede

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast — Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen — erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche — bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	21.06.23	07:00:10
Erstellt:	25.04.05	22:36:43

SAG

amprion verbindet

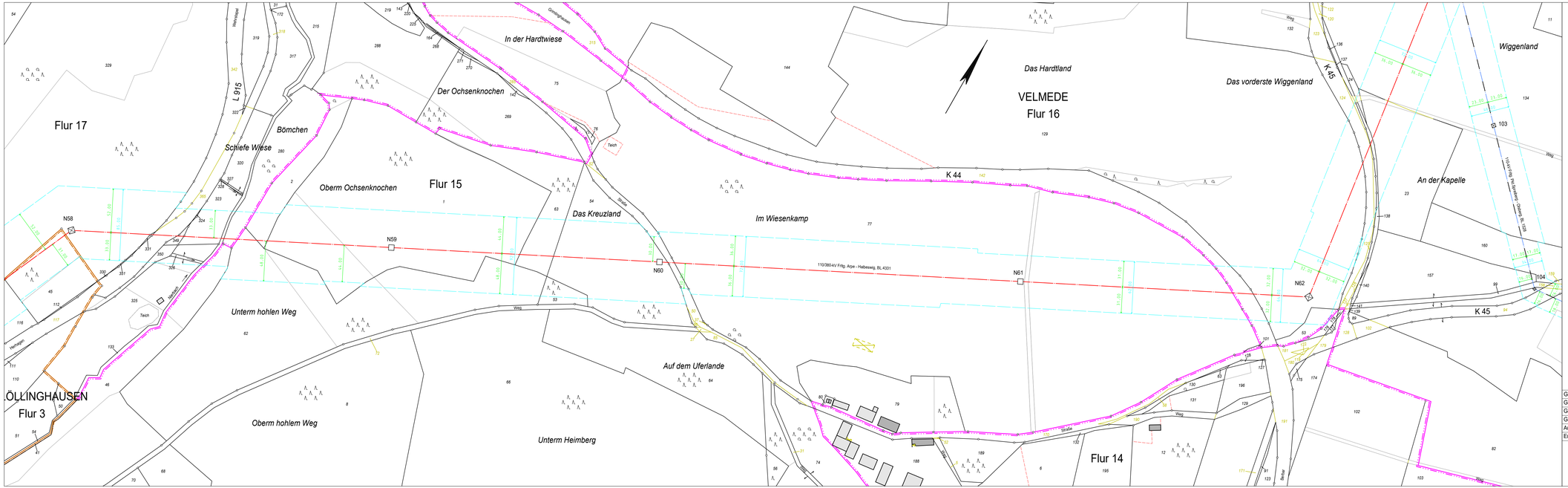

Blatt 17

amprion

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Arpe - Halbeswig
Bl.4331

Abschnitt: Pkt. Mosebolle - Halbeswig

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. N58 bis Mast Nr. 62

Gemarkung	:	VELMEDE
Gemeinde	:	Bestwig
Verbandsgmd.	:	Bestwig
Kreis	:	Hochsauerlandkreis
Reg.-Bez.	:	Arnsberg
Land	:	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	:	Hochsauerlandkreis
Grundbuchamt	:	Meschede

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast
Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen: einmals zu beschränkende Grundstücksfläche; bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	21.06.23	07:00:32
Erstellt:	25.04.05	22:36:44

SAG

amprion netzbetrieb

amprion

110-/380-kV-Fremdleitung

Arpe - Halbeswig
Bl.4331

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. N62 bis Mast Nr. N63(4335)

Gemarkung	:	VELMEDE
Gemeinde	:	Bestwig
Verbandsgmd.	:	Bestwig
Kreis	:	Hochsauerlandkreis
Reg.-Bez.	:	Arnsberg
Land	:	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	:	Hochsauerlandkreis
Grundbuchamt	:	Meschede

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen — erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche — bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	21.06.23	07:01:50
Erstellt:	17.07.02	14:07:59

Freigang und Schumann
Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG Im Teelbruch 68 45219 Essen

amprion verbindet

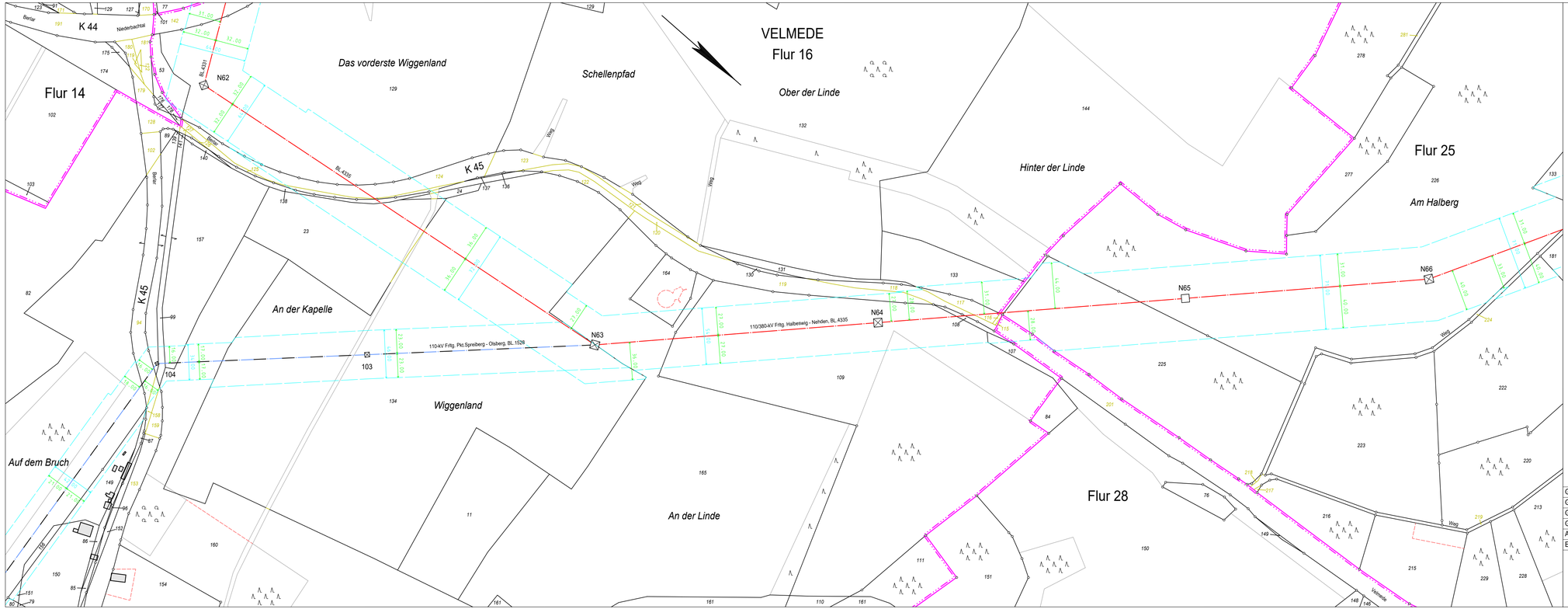

Blatt 1

amprion

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Halbeswig - Nehden
Bl.4335

Abschnitt: Pkt.Halbeswig - Pkt.Bestwig

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 62/N63 bis Mast Nr. N66

Gemarkung	:	VELMEDE
Gemeinde	:	Bestwig
Verbandsgmd.	:	Bestwig
Kreis	:	Hochsauerlandkreis
Reg.-Bez.	:	Arnsberg
Land	:	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	:	Hochsauerlandkreis
Grundbuchamt	:	Meschede

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen: erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche; bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	21.06.23	07:02:10
Erstellt:	25.04.05	22:37:27

SAG

amprion verbindet

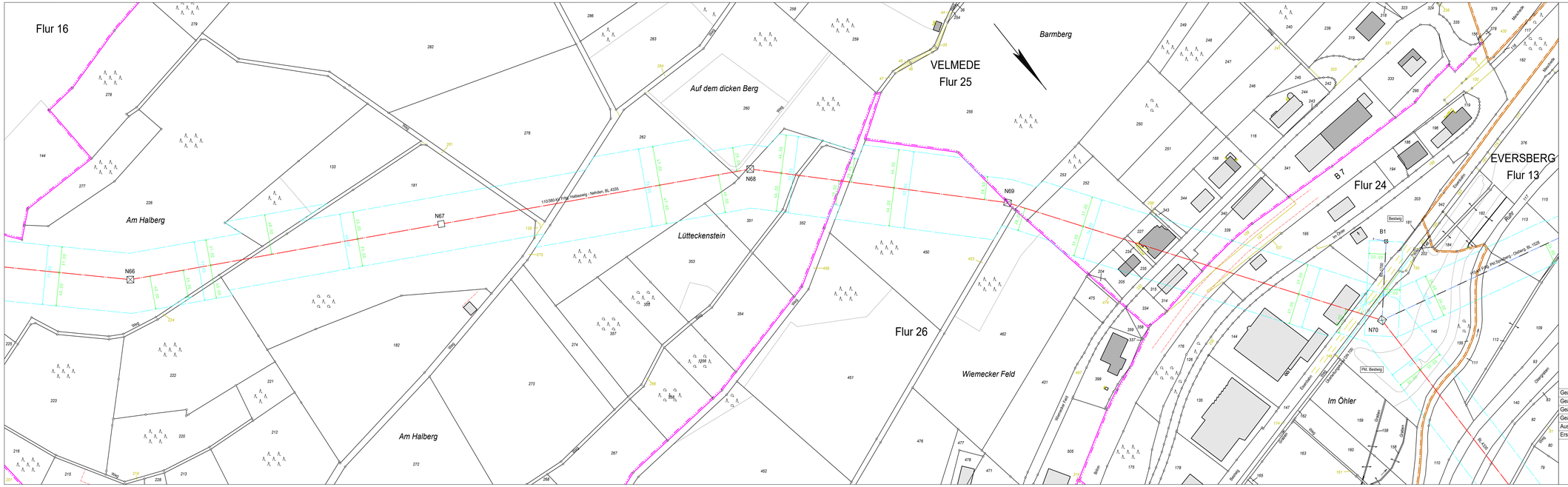

Blatt 2

amprion

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Halbeswig - Nehden
Bl.4335

Abschnitt: Pkt.Halbeswig - Pkt.Bestweg
Abschnitt: Pkt.Bestweg - Nehden

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. N66 bis Mast Nr. N70

Gemarkung	:	VELMEDE
Gemeinde	:	Bestwig
Verbandsgmd.	:	Bestwig
Kreis	:	Hochsauerlandkreis
Reg.-Bez.	:	Arnsberg
Land	:	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	:	Hochsauerlandkreis
Grundbuchamt	:	Meschede

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast
Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen: einmals zu beschränkende Grundstücksfläche; bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	21.06.23	07:02:30
Erstellt:	25.04.05	22:36:54

SAG

amprion netzbetrieb

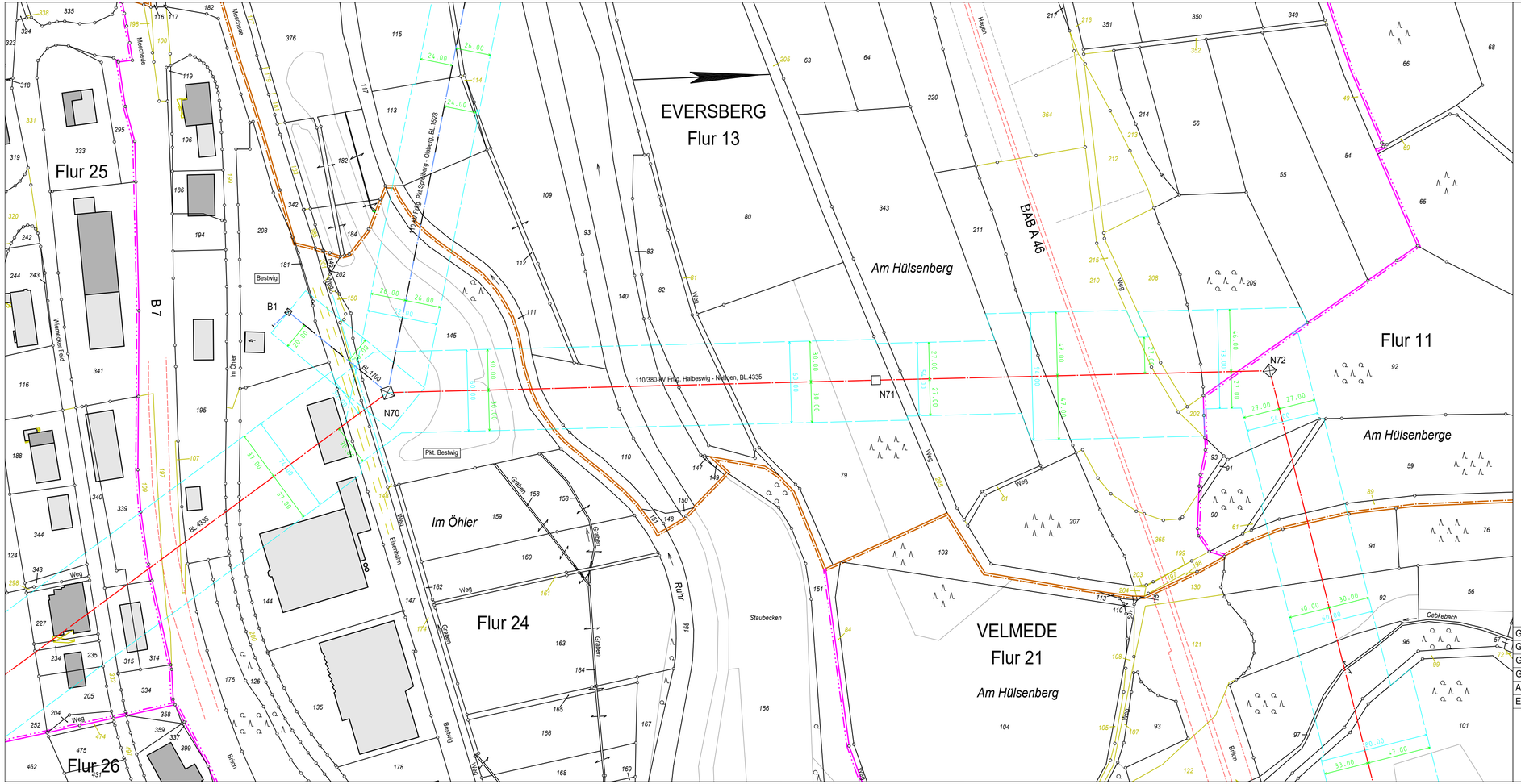

Blatt 3

amprion

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Halbeswig - Nehden
Bl.4335

Abschnitt: Pkt.Halbeswig - Pkt.Bestwig

Abschnitt: Pkt.Bestwig - Nehden

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. N70 bis Mast Nr. N72

Gemarkung	:	VELMEDE	EVERSBERG
Gemeinde	:	Bestwig	Meschede
Verbandsgmd.	:	Bestwig	Meschede, Kreis- und Hochschulstadt
Kreis	:	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
Reg.-Bez.	:	Arnsberg	Arnsberg
Land	:	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	:	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
Grundbuchamt	:	Meschede	Meschede

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen

erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche

bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	21.06.23	07:02:48
Erstellt:	25.04.05	22:36:56

SAG

amprion verbindet

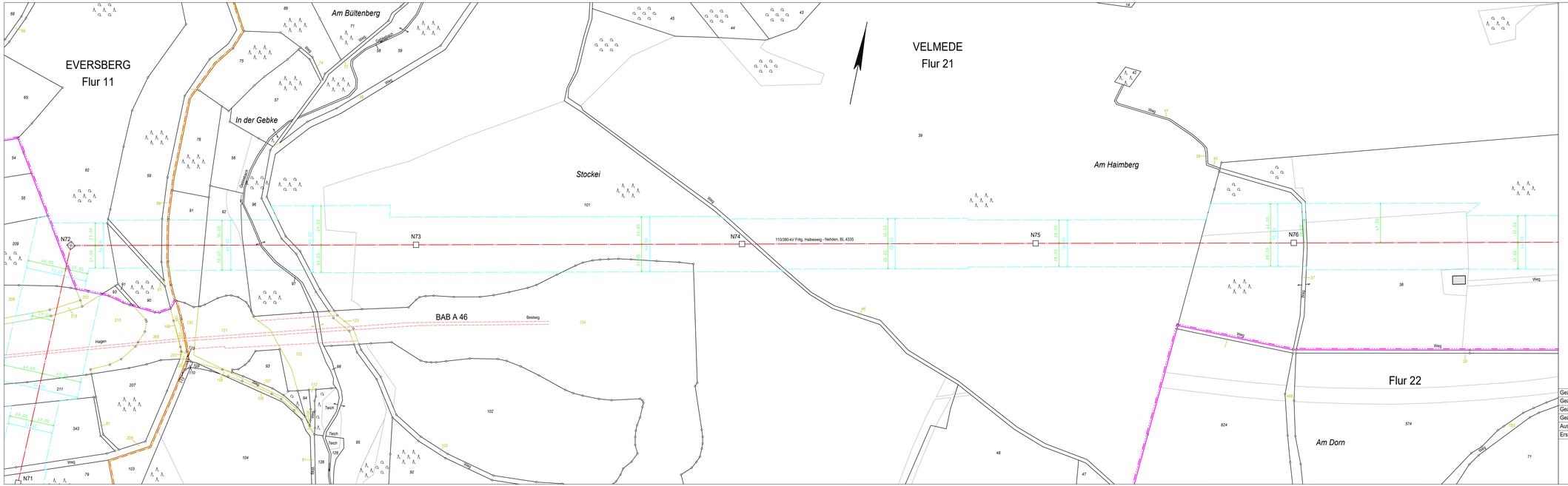

Blatt 4

amprion

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Halbeswig - Nehden
Bl.4335

Abschnitt: Pkt.Bestwig - Nehden

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. N72 bis Mast Nr. N76

Gemarkung	:	EVERSBERG	VELMEDE
Gemeinde	:	Meschede	Bestwig
Verbandsgmd.	:	Meschede, Kreis- und Hochschulstadt	Bestwig
Kreis	:	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
Reg.-Bez.	:	Arnsberg	Arnsberg
Land	:	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	:	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
Grundbuchamt	:	Meschede	Meschede

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen: erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche; bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	21.06.23	07:03:03
Erstellt:	25.04.05	22:36:58

SAG

amprion netzbetrieb

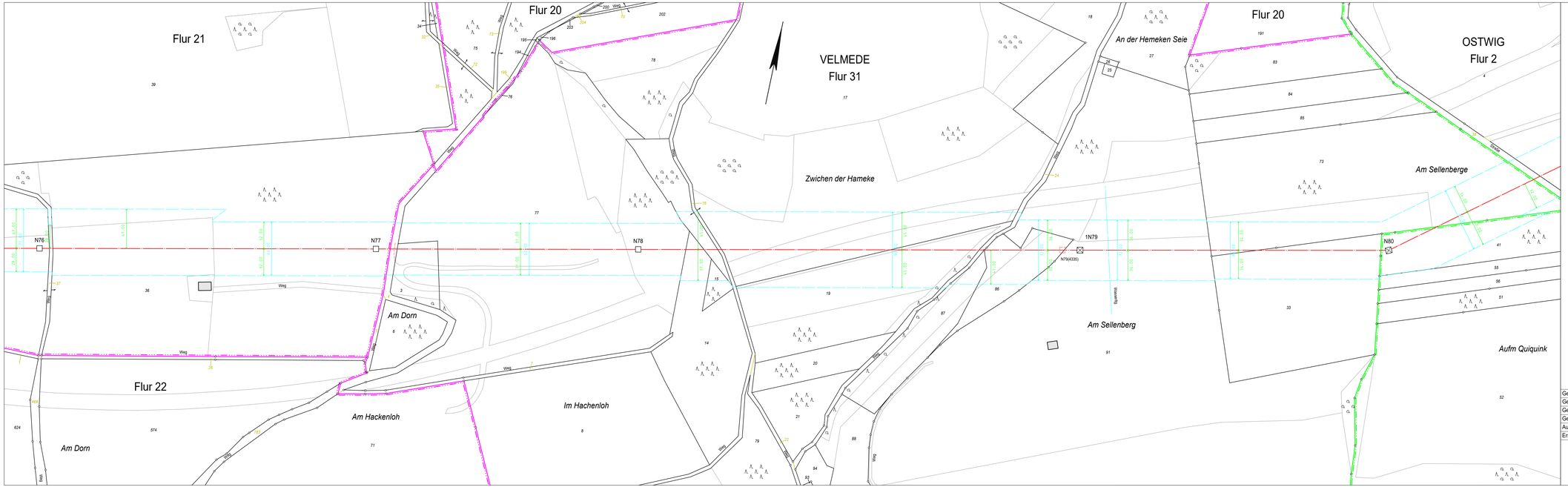

Blatt 5

amprion

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Halbeswig - Nehden
Bl.4335

Abschnitt: Pkt.Bestwig - Nehden

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. N76 bis Mast Nr. N80

		VELMEDE	OSTWIG
Gemarkung	:	Bestwig	Bestwig
Gemeinde	:	Bestwig	Bestwig
Verbandsgmd.	:	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
Kreis	:	Arnsberg	Arnsberg
Reg.-Bez.	:	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen
Land	:		
Kataseramt	:	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
Grundbuchamt	:	Meschede	Meschede

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen: einmals zu beschränkende Grundstücksfläche; bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	21.06.23	07:03:22
Erstellt:	25.04.05	22:37:29

SAG

amprion netzbetrieb

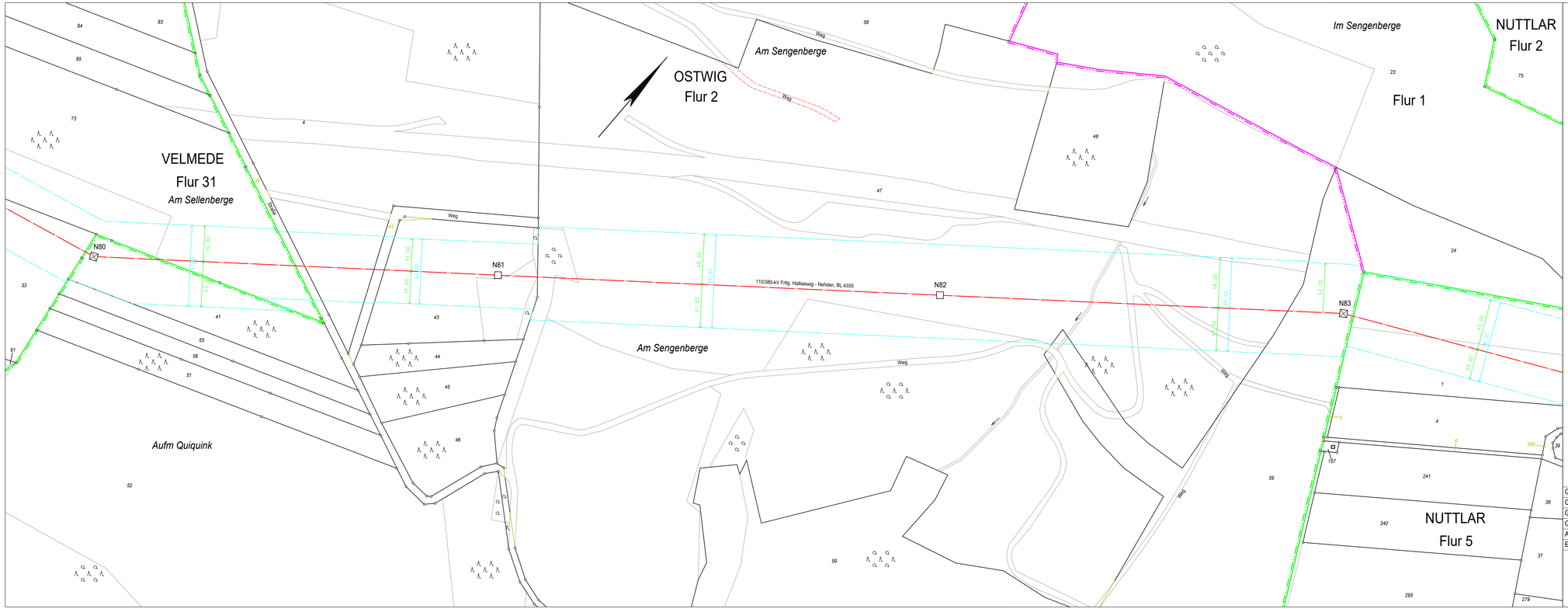

Blatt 6

amprion

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Halbeswig - Nehden
Bl.4335

Abschnitt: Pkt.Bestwig - Nehden

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. N80 Bis Mast Nr. N83

Gemarkung	:	OSTWIG	VELMEDE
Gemeinde	:	Bestwig	Bestwig
Verbandsgmd.	:	Bestwig	Bestwig
Kreis	:	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
Reg.-Bez.	:	Arnsberg	Arnsberg
Land	:	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	:	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
Grundbuchamt	:	Meschede	Meschede

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen: erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche; bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	21.06.23	07:03:44
Erstellt:	25.04.05	22:37:00

SAG

amprion verbindet

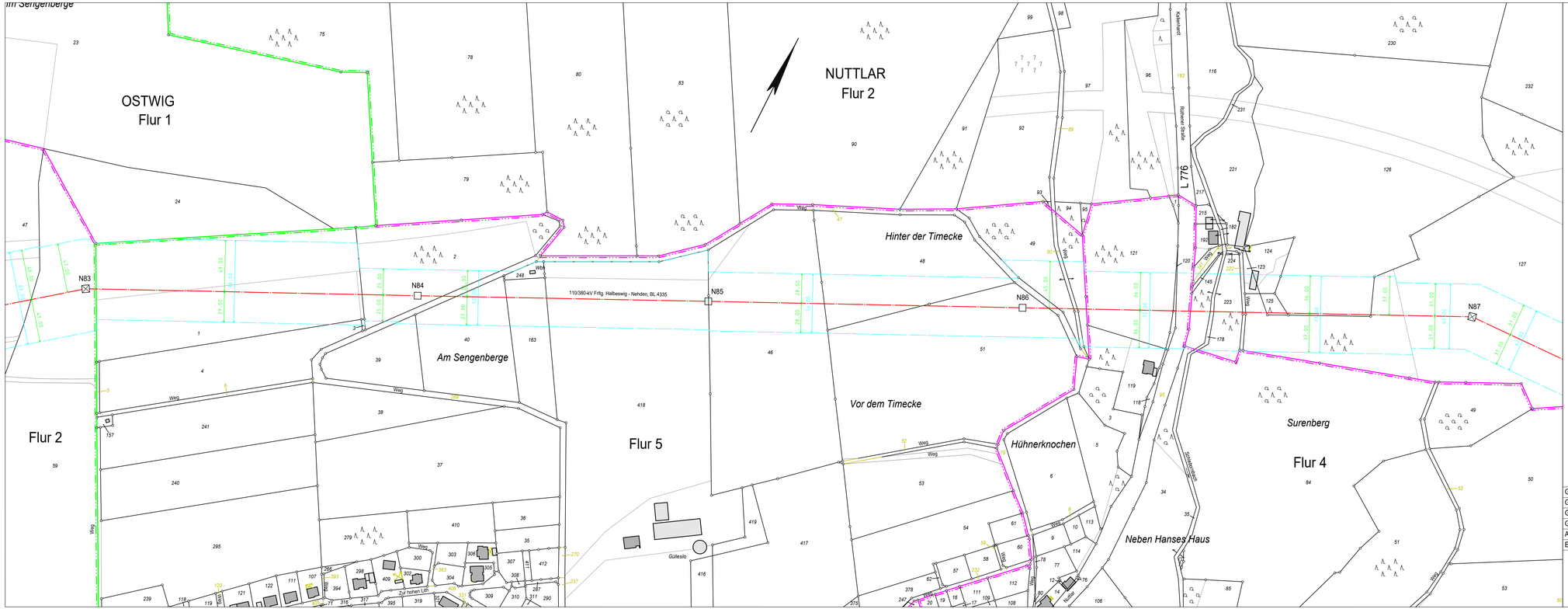

Blatt 7

amprion

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Halbeswig - Nehden
Bl.4335

Abschnitt: Pkt.Bestwig - Nehden

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. N83 bis Mast Nr. N87

Gemarkung	:	OSTWIG	NUTTLAR
Gemeinde	:	Bestwig	Bestwig
Verbandsgmd.	:	Bestwig	Bestwig
Kreis	:	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
Reg.-Bez.	:	Arnsberg	Arnsberg
Land	:	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	:	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
Grundbuchamt	:	Meschede	Meschede

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast — Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen — erstmals zu beschränkende Grundstücksfläche — bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	21.06.23	07:04:02
Erstellt:	25.04.05	22:37:02

SAG

amprion verbindet

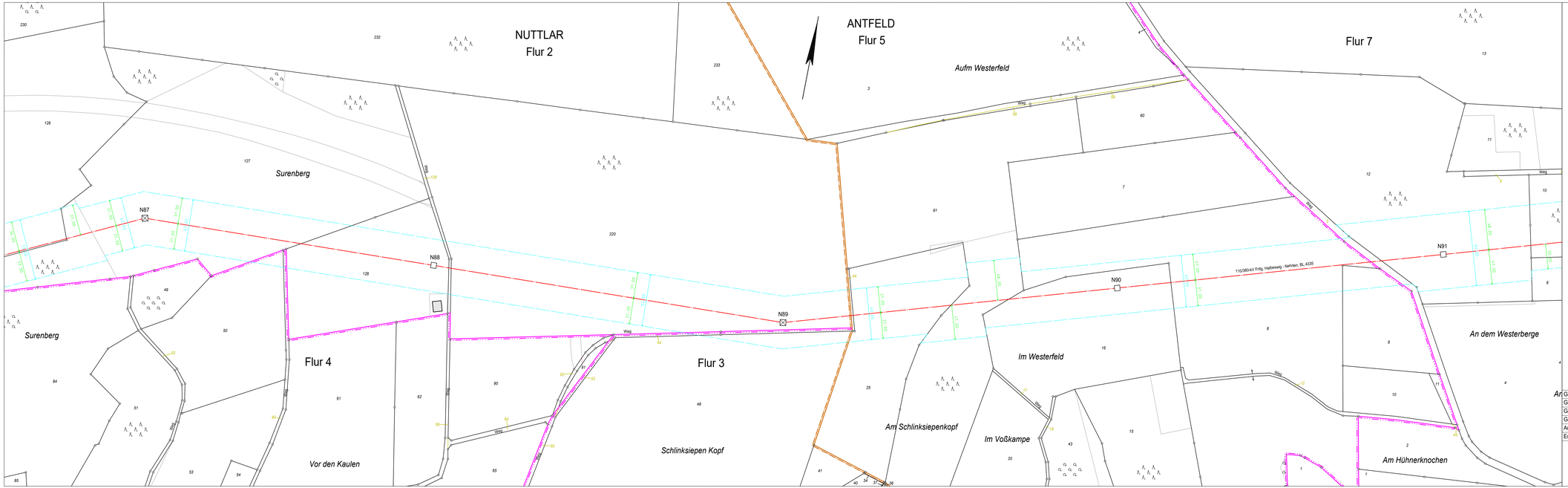

Blatt 8

amprion

110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung

Halbeswig - Nehden
Bl.4335

Abschnitt: Pkt.Bestwig - Nehden

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. N87 bis Mast Nr. N91

Gemarkung	:	NUTTLAR	ANTFELD
Gemeinde	:	Bestwig	Olsberg
Verbandsgmd.	:	Bestwig	Olsberg, Stadt
Kreis	:	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
Reg.-Bez.	:	Arnsberg	Arnsberg
Land	:	Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	:	Hochsauerlandkreis	Hochsauerlandkreis
Grundbuchamt	:	Meschede	Brilon

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast

Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen: einmals zu beschränkende Grundstücksfläche; bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	21.06.23	07:04:38
Erstellt:	25.04.05	22:37:04

SAG

amprion netzbetrieb

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

HINWEISE ÜBER DIE NUTZUNG

IHRER DATEN BEI DER AMPRION GMBH

Juli 2022

Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO

Datenschutz ist uns wichtig. Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Sie über die Nutzung Ihrer Daten bei der Amprion GmbH informieren.

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
E-Mail: datenschutz@amprion.net
Fax: +49 231 5849 11139

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte der Amprion GmbH
c/o migosens GmbH
Wiesenstr. 35
45473 Mülheim an der Ruhr
E-Mail: dsb-amprion@migosens.net
Tel: +49 (0) 208-99395110
Fax: +49 (0) 208-99395119

3. Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber plant, baut und betreibt Amprion Übertragungsnetze im Strombereich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufträge zum Netzausbau und Netzbetrieb. Wir erheben und verwenden Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung unserer geschäftlichen Aufgaben erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten sind z. B. in folgende Kategorien einzuordnen:

Datenkategorie	Beispiel
Personenstammdaten	Anrede, Name, Titel und Geburtsdatum
Kommunikations- und Kontaktdaten	E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Adresse
Vertragspartnerdaten	Firma, Branche, Position, Ansprechpartner
Vertragsstammdaten	Vertragsnummer, Vertragsbeginn/-ende, Vertragstyp, Stand des Vertrags
Zahlungsverkehrsdaten	Konto-/Kreditkarten-Nummer, IBAN, Verwendungszweck, Transaktionsdaten
Sonstige Daten	Flurstückdaten

4. Quellen personenbezogener Daten

Quellen personenbezogener Daten können z. B. kommerzielle Datenportale (Datendienste von Dienstleistern), Flurbereinigungsbehörden, Katasterämter, Meldeämter, Steuerämter und Grundbuchämter sein.

5. Rechtsgrundlagen für die Zwecke der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten benötigt für eine zulässige Datenverarbeitung stets eine Rechtsgrundlage. Folgende Rechtsgrundlagen sind für unsere Verarbeitungszwecke zu beachten:

Verarbeitungszwecke (Beispielhafte Auflistung der Zwecke)	**Rechtsgrundlage**
Einwilligung in zustimmungspflichtige Cookies	Einwilligung: Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO
Verträge werden für die Vertragsdurchführung archiviert	Erfüllung eines Vertrages oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen: Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO
Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit unserem Projektgeschäft	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung: Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO
Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext der Stakeholderkommunikation	Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich: Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO
Verarbeitung von Daten zur politischen Meinung, wie etwa der Parteizugehörigkeit	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten: Die Amprion GmbH verarbeitet grds. keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Sofern dies jedoch im Einzelfall erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung ausschließlich unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 2 DSGVO.

6. Empfänger personenbezogener Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Auftragsverarbeiter werden nach den Vorgaben des Art. 28 DSGVO eingebunden.
Empfänger der personenbezogenen Daten können z. B. Planungs- und Ingenieurbüros, Sachverständige, Baufirmen, Behörden, Gerichte, Notariate und Netzbetreiber sein.

7. Übermittlung in ein Drittland

Personenbezogene Daten werden nach den Vorgaben des Kapitel 5 DSGVO und nur dann in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder an eine internationale Organisation weitergeleitet, wenn dies zur Erfüllung des Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen notwendig ist, die Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist oder uns eine Einwilligung von Ihnen vorliegt.

8. Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen wir als Verantwortliche unterliegen, vorgesehen wurde. Eine Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

9. Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Widerspruch und Widerruf der Einwilligung

Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung zu. Sie können Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, sofern die Daten sachlich falsch sind oder deren Verarbeitung nicht (mehr) zulässig ist. Eine Einschränkung der Verarbeitung kann Ihnen auch dann zustehen, wenn die Amprion GmbH die Daten zwar nicht mehr benötigt, Sie diese Daten allerdings zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Sollten wir Ihre Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung verarbeiten, haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
Ebenso haben Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Für die Wahrnehmung Ihrer Rechte nutzen Sie bitte die unter Nr. 12 genannten Kontaktdaten.

10. Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

11. Kontaktinformation für den Fall einer Beschwerde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

12. Kontaktinformation der Amprion GmbH

Sie können uns per E-Mail, Fax oder Brief an folgende Kontaktdaten hierzu ansprechen:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
E-Mail datenschutz@amprion.net
Fax: +49 231 5849 11139

13. Erforderlichkeit der Bereitstellung personenbezogener Daten

Es existieren weder gesetzliche noch vertragliche Vorgaben in Bezug auf die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Vertragsbegründung, -durchführung und -erfüllung sowie in Bezug auf die Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen. Damit besteht für Sie keine Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten. Es ist jedoch zu beachten, dass die Angaben für vorvertragliche Maßnahmen sowie für die Entscheidung über einen Vertragsschluss und dessen Durchführung notwendig sind. Es können ggf. keine Entscheidungen über vertragliche Maßnahmen getroffen werden, sofern keine Bereitstellung personenbezogener Daten erfolgt. Wir raten Ihnen, nur solche Angaben zu personenbezogenen Daten zu machen, die für vorvertragliche Maßnahmen, den Vertragsschluss und dessen Durchführung notwendig sind.

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Gemeinde Bestwig
Bau- und Umweltamt
Postfach 11 63
59901 Bestwig

Per E-Mail an: maik.loeffler@bestwig.de

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der benachbarten Städte und Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihre E-Mail vom 25.05.2023 - III 61-20-05-08 Lö. -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in den einzelnen Konzentrationsflächen beschriebenen bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung geben nur einen Überblick. Qualifizierte, punktgenaue Aussagen können erst nach Festlegung der einzelnen Standorte für die geplanten Windenergieanlagen erfolgen.

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen:
65.52.1-2023-257
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
registratur-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d
/datenschutz/

Konzentrationszone I:

Die Konzentrationszone I befindet sich über dem auf Antimonerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Passauf“ sowie über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Sauerland“. Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Passauf“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sauerland“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Rechtsnachfolgerin ist die Gelsenwasser AG, Willy-Brand-Allee 26 in 45891 Gelsenkirchen. Diese Gesellschaft erteilt keine Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung.

Im Bereich der Konzentrationsfläche I befindet sich ein bergbaulicher Altstandort mit zahlreichen verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen kann nicht ausgeschlossen werden, dass dort Bergbau stattgefunden hat, der möglicherweise auch heute noch einwirkungsrelevant sein kann.

Konzentrationszone II:

Die Konzentrationszone II befindet sich über dem auf Eisen- und Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Moses“. Letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war die Gewerkschaft Eisenstein i. L., c/o Rechtsanwalt Jörg Flechsenberger als Abwickler, Betzdorfer Straße 59 in 57567 Daaden. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Konzentrationsfläche II kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Jedoch befindet sich im näheren Umfeld ein bergbaulicher Altstandort, von dem möglicherweise auch heute noch umweltrelevante Einflüsse ausgehen können.

Konzentrationszone III:

Die Konzentrationszone III befindet sich über dem auf Schwefelkies, Blei-, Zink-, Kupfer- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Vetter Eduard“. Die letzte Eigentümerin ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Konzentrationsfläche III kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Konzentrationszone IV:

Die Konzentrationszone III befindet sich über dem auf Schwefelkies, Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Ramsbeck 2“, über dem auf Schwefelkies, Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“, über den auf Nickel- und Kobalterz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Clara-Cobalt“ und „Lili-Nickel“. Eigentümerin des Bergwerkfeldes „Ramsbeck 2“ ist die GEA Group Aktiengesellschaft, hier vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“ war die GEA Group Aktiengesellschaft, hier vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt. Die letzten Eigentümerinne der Bergwerksfelder „Clara-Cobalt“ und „Lili-Nickel“

sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt.
Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Konzentrationsfläche IV umfangreicher Bergbau dokumentiert, der möglicherweise auch heute noch einwirkungsrelevant sein kann. So sind dort zahlreiche verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus verzeichnet.

Sowohl im Bereich der Konzentrationsfläche IV, als auch im näheren Umfeld sind bergbauliche Altstandorte dokumentiert, von denen möglicherweise auch heute noch umweltrelevante Einflüsse ausgehen können.

Konzentrationsfläche V:

Die Konzentrationszone V befindet sich über dem auf Schwefelkies, Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Ramsbeck 2“, über dem auf Schwefel- und Arsenkies, Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Rieser Zug“, über dem auf Blei- und Zinkerz verliehenen Bergwerksfeld „Orloff“ sowie über dem auf Schwefelkies, Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Ramsbeck 2“, „Rieser Zug“ und „Orloff“ ist die GEA Group Aktiengesellschaft, hier vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“ war die GEA Group Aktiengesellschaft, hier vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Konzentrationsfläche V kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Konzentrationszone VI:

Die Konzentrationszone VI befindet sich über dem auf Blei- und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Nieswurz“, über dem auf Schwefel- und Arsenkies, Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Rieser Zug“ sowie über dem auf Schwefelkies, Blei-, Zink und Kupfererz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Joachim“. Letzte im Berggrundbuch eingetragene Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Nieswurz“ war die Gewerkschaft Wilhelm in Antweiler/Ahr. Rechtsnachfolgerin der o.a. Gewerkschaft war die Firma „Gewerkschaft Wilhelm Bergbaugesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover“. Diese Firma wurde am 23.06.2003 wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover (HRB 2523) gelöscht. Sie existiert somit nicht mehr. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rieser Zug“ ist die GEA Group Aktiengesellschaft, hier vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt. Letzte im Berggrundbuch eingetragene Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Joachim“ war die Gewerkschaft Wilhelm in Antweiler/Ahr. Rechtsnachfolgerin der o.a. Gewerkschaft war die Firma „Gewerkschaft Wilhelm Bergbaugesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover“. Diese Firma wurde am 23.06.2003 wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover (HRB 2523) gelöscht. Sie existiert somit nicht mehr. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Konzentrationsfläche VI kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mir bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Konzentrationszone VII:

Die Konzentrationszone VII befindet sich über dem auf Schwefel- und Arsenkies, Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Rieser Zug“ Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rieser Zug“ ist die GEA Group Aktiengesellschaft, hier vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Konzentrationszone VII Bergbau dokumentiert, der auch heute noch einwirkungsrelevant sein kann. Dort sind zahlreiche Pingen dokumentiert.

Konzentrationszone VIII:

Die Konzentrationszone VIII befindet sich über dem auf Schwefelkies, Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Ramsbeck 2“ sowie über dem über dem auf Schwefelkies, Blei-, Kupfer-, Zink- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Ramsbeck 2“ ist die GEA Group Aktiengesellschaft, hier vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt. Letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Vereinigter Bastenberg und Dörnberg“ war die GEA Group Aktiengesellschaft, hier vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Konzentrationszone VIII kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Für alle Konzentrationszonen gilt:

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ferner empfehle ich, zur gutachterlichen Bewertung der (alt-) bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung bzw. erforderlicher Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen empfehle ich die Einschaltung eines geeigneten Sachverständigen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat auf ihrer Internetseite eine Liste mit anerkannten Sachverständigen gemäß § 36 GewO bereitgestellt, die im Bereich Altbergbau und Gefahrenabwehr bzw. im Geschäftskreis „Markscheidewesen/Bergschadenkunde” tätig sind. Diese finden Sie unter der URL: https://www.bra.nrw.de/-429 im rechten Bereich der Webseite unter „Downloads“.

Des Weiteren besteht zur Ermittlung der bergbaulichen Verhältnisse im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen. Durch die Einsichtnahme kann man sich selbst über die bergbaulichen Verhältnis-

se im Bereich des Grundstückes informieren und entscheiden, inwieweit Untersuchungen des Baugrundes notwendig sind. Da eine Einsichtnahme markscheiderische und geotechnische Sachkenntnisse erfordert, sollte ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gemeinde Bestwig
Bau- und Umweltamt
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

Aktenzeichen:
55.4-Ar/Em
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Ermlich
rainer.ermlich@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3715
Fax: 02931/82-3779

Dienstgebäude:
Königstraße 22
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der benachbarten Städte und Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 24.05.2023
Geschäftszeichen: III 61-20-05-08 Lö.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Löffler,

aus der Sicht des Dezernates 55 (Arbeitsschutz und Sprengstoffwesen) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die Umsetzung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen für einen Bereich nordwestlich des Steinbruches der Fa. Diabaswerk Halbeswig GmbH aus sprengstoffrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken. Der betreffende Bereich ist in den Karten, die ich dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt habe, ersichtlich.

Die Fa. Diabaswerk Halbeswig GmbH betreibt nordwestlich des Steinbruches ein Sprengmittellager, das in der Karte, die Sie zur Beurteilung des Vorhabens zur Verfügung gestellt haben, als „Bunker“ bezeichnet ist. In dem Sprengmittellager dürfen Sprengstoffe zur Ausführung von Sprengarbeiten im Steinbruch sowie die zugehörigen Zündmittel (z.B. elektrische Sprengzünder) gelagert werden.

Nach den Vorschriften der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz muss in Abhängigkeit der Lagermenge zwischen dem Sprengmittellager und öffentlichen Verkehrswegen, Wohngebäuden und Anlagen, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind (z.B. Anlagen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und Elektrizität, Klärwerke usw.), ein Schutzabstand vorhanden sein.

Hinzu kommt, dass die Transformatoren von Windkraftanlagen elektromagnetische Felder erzeugen. Diese elektromagnetischen Felder können im Umfeld des Transformators elektrische Spannungen erzeugen. Die auf diese Weise erzeugten elektrischen Spannungen reichen aus, die ungewollte Auslösung eines elektrischen Sprengzünders herbeizuführen, wenn die Drähte des Sprengzünders abgewickelt sind. Sollte ein elektrischer Zünder z.B. in der Hand eines Menschen oder frei auf dem Boden liegend in nahen Umfeld eines Menschen ungewollt ausgelöst werde, würde dies mindestens zu schwersten Verletzungen oder wahrscheinlich tödlichen Verletzungen führen.

Bei Windkraftanlagen mit einer Leistung von z.B. 5 MW soll die Entfernung zwischen einem elektrischen Zünder mit abgewickelten Drähten und dem Transformator mindestens 140 m betragen, damit eine ungewollte Zündung des elektrischen Zünders sicher ausgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang weise ich ferner darauf hin, dass Windkraftanlagen je nach Standort mit einer Radaranlage zur Erkennung der Annäherung von Flugzeugen ausgestattet werden. Radaranlagen senden wie z.B. Rundfunksender hochfrequente elektromagnetische Wellen aus, die je nach Senderleistung selbst in beträchtlicher Entfernung elektromagnetische Felder in solcher Stärke erzeugen können, dass elektrische Sprengzünder mit abgewickelten Drähten ungewollt gezündet werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, die für Windkraftanlagen vorgesehene Fläche in dem betreffenden Bereich soweit zurückzunehmen, dass zwischen dem Sprengmittellager der Fa. Diabaswerk Halbeswig GmbH und dem möglichen Standort der nächstgelegenen Windkraftanlage ein Abstand von mindestens 300 m gegeben ist.

Sofern Windkraftanlagen errichtet werden sollen, die mit Radaranlagen zur Erkennung der Annäherung von Flugzeugen ausgestattet werden sollen, kann der erforderliche Abstand zwischen der Windkraftanlage und dem Sprengmittellager größer als 300 m sein und muss ggf. im Einzelfall ermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

(Ermlich)

Anlage: 2 Kartenauszüge

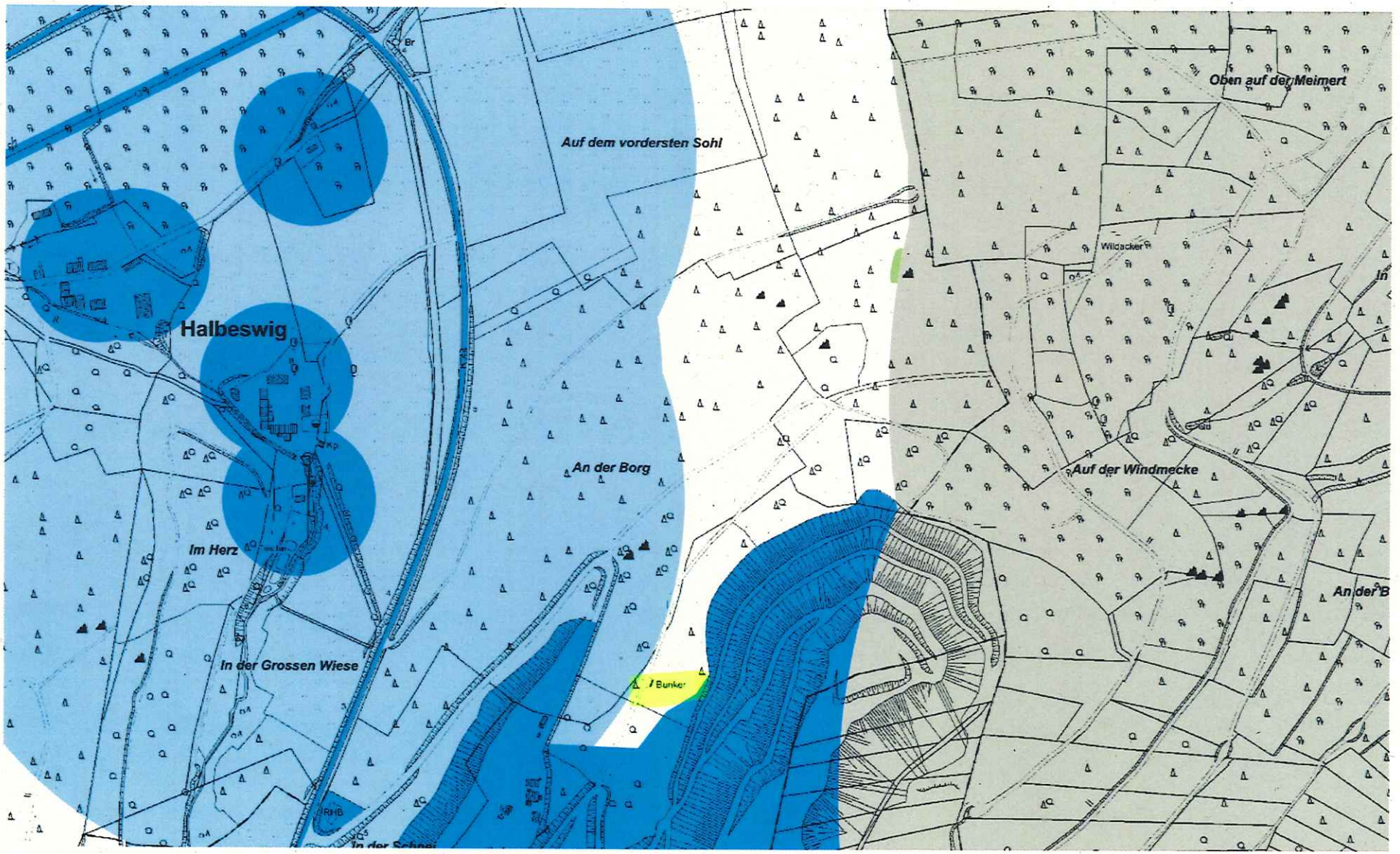
Halbeswig
Auf dem vordersten Sohl
An der Borg
Im Herz
In der Grossen Wiese
Oben auf der Meimert
Auf der Windmecke
Wildacker
Bunker
RHB

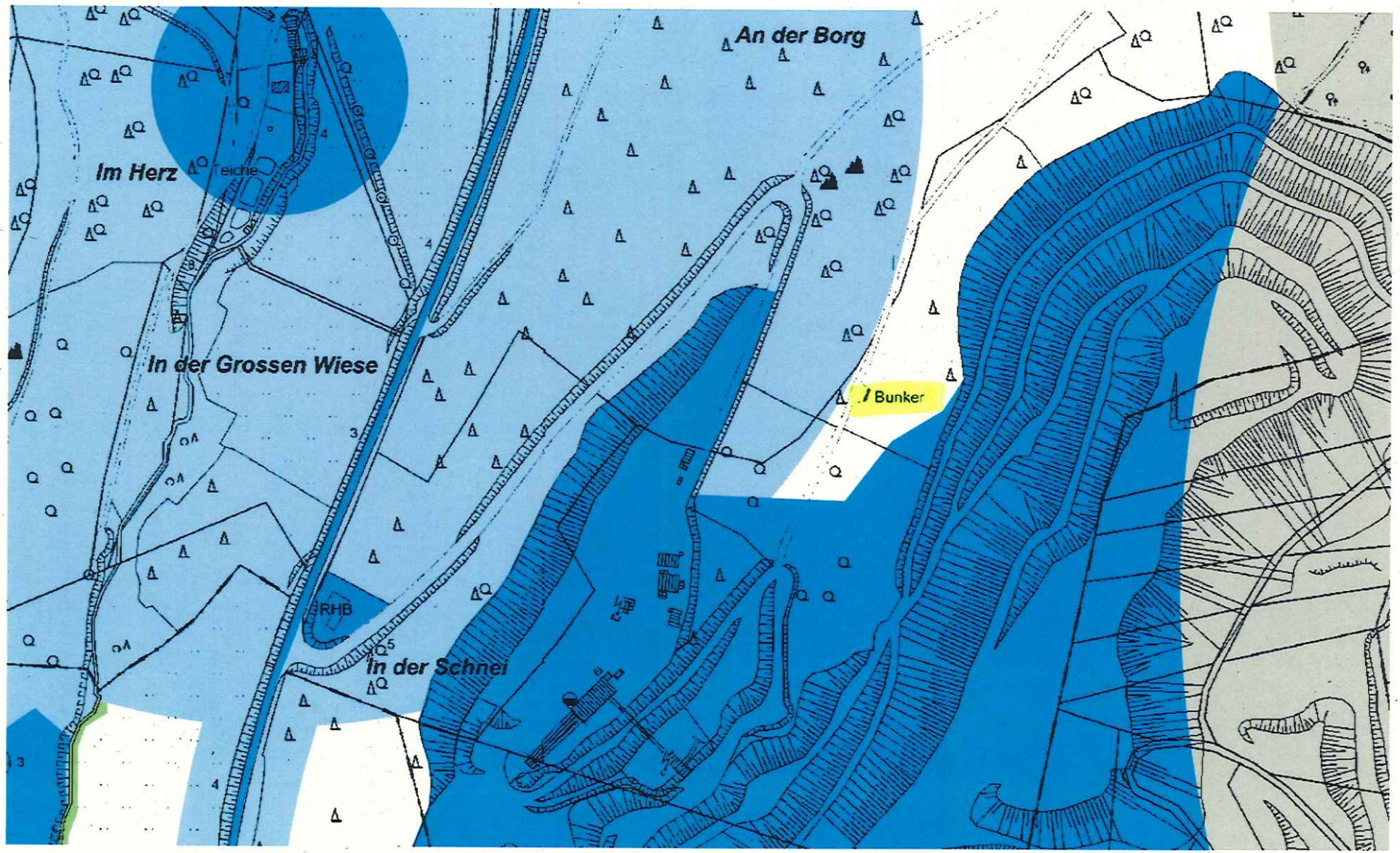
An der Borg
Im Herz
Teiche
In der Grossen Wiese
Bunker
RHB
In der Schnei

Maik Löffler

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2023 13:57
An: Maik Löffler
Betreff: [extern] 48899-I: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlage/n in Bestwig; Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche I

BNetzA Vorgangsnummer: 48899-I
Ihr Zeichen: Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche I
Ihre Nachricht vom: 24.05.2023
Prüfgebiet Ort: Bestwig, LK Hochsauerlandkreis
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 08° E 21' 04,95" 51° N 24' 38,32"
SO: 08° E 27' 07,97" 51° N 21' 37,18"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet
==========

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:
==========
E-Plus Service GmbH
E-Plus-Straße 1
40472 Düsseldorf
Deutschland

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
Deutschland

INNOFACTORY GmbH
Agathastraße 63
57368 Lennestadt
Deutschland

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW Schifferstraße 10
47059 Duisburg
Deutschland

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
Deutschland

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
Deutschland

BETREIBER RADARE:
==========
Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:
==========
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:
==========
Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur
==========
Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Maik Löffler

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2023 14:05
An: Maik Löffler
Betreff: [extern] 48899-II: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlage/n in Bestwig; Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche II

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

BNetzA Vorgangsnummer: 48899-II
Ihr Zeichen: Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche II
Ihre Nachricht vom: 24.05.2023
Prüfgebiet Ort: Bestwig, LK Hochsauerlandkreis
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 08° E 20' 57,67" 51° N 21' 03,19"
SO: 08° E 24' 00,03" 51° N 19' 25,87"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet
==========

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:
==========
Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
Deutschland

BETREIBER RADARE:
==========
Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:
==========
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:
==========
Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur
==========
Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Maik Löffler

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2023 14:15
An: Maik Löffler
Betreff: [extern] 48899-III: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlage/n in Bestwig; Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche III

BNetzA Vorgangsnummer: 48899-III
Ihr Zeichen: Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche III
Ihre Nachricht vom: 24.05.2023
Prüfgebiet Ort: Bestwig, LK Hochsauerlandkreis
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 08° E 21' 18,85" 51° N 19' 55,19"
SO: 08° E 23' 19,98" 51° N 18' 36,16"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet
==========

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:
==========
E-Plus Service GmbH
E-Plus-Straße 1
40472 Düsseldorf
Deutschland

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
Deutschland

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
Deutschland

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
Deutschland

BETREIBER RADARE:
==========
Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:
==========
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:
==========
Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur
==========
Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Maik Löffler

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2023 14:18
An: Maik Löffler
Betreff: [extern] 48899-IV: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlage/n in Bestwig; Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche IV

BNetzA Vorgangsnummer: 48899-IV
Ihr Zeichen: Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche IV
Ihre Nachricht vom: 24.05.2023
Prüfgebiet Ort: Bestwig, LK Hochsauerlandkreis
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 08° E 21' 49,91" 51° N 18' 43,24"
SO: 08° E 23' 38,74" 51° N 17' 06,00"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet
==========

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:
==========
E-Plus Service GmbH
E-Plus-Straße 1
40472 Düsseldorf
Deutschland

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW Schifferstraße 10
47059 Duisburg
Deutschland

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
Deutschland

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
Deutschland

BETREIBER RADARE:
==========
Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:
==========
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:
==========
Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur
==========
Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Maik Löffler

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2023 14:21
An: Maik Löffler
Betreff: [extern] 48899-V: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlage/n in Bestwig; Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche V

BNetzA Vorgangsnummer: 48899-V
Ihr Zeichen: Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche V
Ihre Nachricht vom: 24.05.2023
Prüfgebiet Ort: Bestwig, LK Hochsauerlandkreis
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 08° E 22' 16,76" 51° N 17' 43,69"
SO: 08° E 24' 01,83" 51° N 16' 35,15"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet
==========

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:
==========
Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
Deutschland

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW Schifferstraße 10
47059 Duisburg
Deutschland

BETREIBER RADARE:
==========
Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:
==========
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:
==========
Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur
==========
Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Maik Löffler

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2023 14:25
An: Maik Löffler
Betreff: [extern] 48899-VI: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlage/n in Bestwig; Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche VI

BNetzA Vorgangsnummer: 48899-VI
Ihr Zeichen: Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche VI
Ihre Nachricht vom: 24.05.2023
Prüfgebiet Ort: Bestwig, LK Hochsauerlandkreis
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 08° E 23' 54,60" 51° N 16' 40,31"
SO: 08° E 26' 05,16" 51° N 15' 31,04"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet
==========

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:
==========
Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
Deutschland

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW Schifferstraße 10
47059 Duisburg
Deutschland

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
Deutschland

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
Deutschland

BETREIBER RADARE:
==========
Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:
==========
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:
==========
Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur
==========
Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Maik Löffler

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2023 14:28
An: Maik Löffler
Betreff: [extern] 48899-VII: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlage/n in Bestwig; Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche VII

BNetzA Vorgangsnummer: 48899-VII
Ihr Zeichen: Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche VII
Ihre Nachricht vom: 24.05.2023
Prüfgebiet Ort: Bestwig, LK Hochsauerlandkreis
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 08° E 24' 45,35" 51° N 17' 47,29"
SO: 08° E 25' 58,59" 51° N 17' 15,18"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet
==========

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:
==========
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
Deutschland

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
Deutschland

BETREIBER RADARE:
==========
Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:
==========
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:
==========
Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur
==========
Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Maik Löffler

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Donnerstag, 1. Juni 2023 14:34
An: Maik Löffler
Betreff: [extern] 48899-VIII: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlage/n in Bestwig; Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche VIII

BNetzA Vorgangsnummer: 48899-VIII
Ihr Zeichen: Az.: III 61-20-05-08 Lö; 8.FNPÄ Ausweisung von Windvorrangflächen; Teilfläche VIII
Ihre Nachricht vom: 24.05.2023
Prüfgebiet Ort: Bestwig, LK Hochsauerlandkreis
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 08° E 24' 57,45" 51° N 18' 52,73"
SO: 08° E 26' 01,03" 51° N 18' 11,78"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet
==========

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:
==========
E-Plus Service GmbH
E-Plus-Straße 1
40472 Düsseldorf
Deutschland

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
Deutschland

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
Deutschland

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
Deutschland

BETREIBER RADARE:
==========
Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:
==========
Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:
==========
Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur
==========
Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

Gemeinde Bestwig
Bau- und Umweltamt
Rathausplatz 1

59909 Bestwig

Bearbeitung: Juliane Heinle
Telefon: +49 (201) 2420-144
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Heinlej@eba.bund.de
Sb1-esn-kln@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 30.05.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
64150-641pt/009-2023#227

EVH-Nummer:

Betreff: 8. Änderung FNP Gemeinde Bestwig

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.05.2023, Az. III 61-20-05-08 Lö.

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 25.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.
Nach Prüfung der Sachlage ist dies räumlich und sachlich der Fall, da Sie Bahnanlagen überplanen.
Folgende Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Bahnanlagen empfehle ich:

1. Zu Schienenwegen: zweifacher Rotordurchmesser-Abstand (RDA)

2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) einen ein- (mit Schwingungsschutzmaßnahmen) bzw. dreifachen (ohne) RDA
3. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen einen zweifachen RDA
4. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen 35 Meter beidseits der Richtfunkstrecke
5. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen das Höhenmaß der höheren Anlage.

Ob die genannten Anlagenarten unter Nrn. 2-5 tatsächlich vor Ort vorhanden sind, ist mir nicht bekannt. Hierüber kann im Zweifel die Betreiberin (siehe unten) Auskunft erteilen.

Die Mindestabstände haben empfehlenden Charakter. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde entscheidet in alleiniger Verantwortung über etwaige, auf den Bahnbetrieb bezogene Risiken für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne der Landesbauordnung.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des betroffenen Eisenbahnverkehrs darf dabei jedenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der DB Netz AG, Produktionsdurchführung West, Duisburg, als Betreiberin der betroffenen Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Diese erfüllt ebenfalls Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Daher empfehle ich eine diesbezügliche Beteiligung, sofern diese nicht bereits stattfindet.

Aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die mit Ihrer Planung kollidieren könnten, sind mir nicht bekannt. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls die DB Netz AG äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heinle

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 897-0
Fax +49 (0) 21 51 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Bereich Stadtplanung
Postfach 1163

Bearbeiter: Nina Helbing
Durchwahl: 897-219
E-Mail: nina.helbing@gd.nrw.de
Datum: 29. Juni 2023

Gesch.-Z.: 31.130/2900/2023

8. Änderung des Flächennutzungsplanes
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 24.05.2023; Ihr Zeichen: III 61-20-05-08 Lö

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Baugrund

Im Geltungsbereich hat meinen Informationen nach Bergbau stattgefunden. Ich empfehle, sofern nichts bereits geschehen, die Bezirksregierung Arnsberg, -Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW-, am Verfahren zu beteiligen.

In dem Bereich der Fläche II Halbeswig-Nierbachtal stehen verkarstungsfähige Gesteine der Finnentrop-, Wallen-, Nuttlar- und Flinzschichten (Devon) an. Im Zuge der Baugrunderkundung ist ein besonderes Augenmerk auf Verkarstungsphänomene zu legen. Neben den obligatorischen Bohrungen eignen sich beispielsweise indirekte Aufschlussverfahren (z. B. Geoelektrik) um Anomalien im Untergrund zu detektieren. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen zu verifizieren bzw. falsifizieren. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb der betrachteten Flächen werden überwiegend gering bis sehr gering durchlässige Ton- und Schluffsteine des Karbons und des Devons angetroffen. Bereichsweise stehen jedoch auch devonzeitliche Kalksteine. Diese können verkarstungsfähig sein (insbesondre der Sparganophyllum-Kalk). Mögliche kritische Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Einzelfall bei der Planung einzelner Windenergieanlagen zu überprüfen.

Die Vorrangzonen fallen teilweise in Wasserschutzgebiete. Die Schutzzonen I der Wasserschutzgebiete sind von der Bertachtung ausgenommen. Generell müssen in Schutzgebieten (in der Zone II und III) die Schutzgebietsverordnung beachtet werden.

Auch außerhalb der Schutzgebiete ist dem Schutz des Schutzgut Wasser, insbesondere in den Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen, Rechnung zu tragen.
Der Einfluss einzelner Anlagen auf das Grundwasser (insbesondere in Wasserschutzgebieten) sollte bei Planung im Einzelfall geprüft werden.

Geotope

An der Westflanke des Bastenberges, westlich von Ramsbeck und nördlich von Westernbödefeld ist innerhalb der ausgewiesenen Potenzialflächen für Windenergienutzung das Geotop GK-4716-001 (Grube Alexander nördlich Westernbödefeld) ausgewiesen.

Im Rahmen des Blei-Zink-Bergbaus des Ramsbecker Erzdistrikts wurde am West-Hang des Bastenberges, südlich von Blüggelscheidt, der Alexander-Gang in Tagesstollen abgebaut. Die Stollen sowie Halden sind noch vorhanden. Als Teilfläche liegt die Grube im "NSG Haldengelände der Grube Alexander".

Bei obigem Vorhaben bitte dieses Geotop berücksichtigen.

Für eine genaue Lage bzw. Abgrenzung des Geotops und einer detaillierteren Beschreibung stellen wir Daten gerne auf Anfrage zur Verfügung.

Rohstoffe

Es werden die im Planungsgebiet festgelegten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Restriktionsbereiche berücksichtigt. Daher gibt es keinen weiteren Handlungsbedarf.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Helbing)

HSK
Hochsauerlandkreis

Der Landrat
als Untere staatliche Verwaltungsbehörde
Bauaufsicht, Wohnen

Hochsauerlandkreis · Der Landrat · Steinstraße 27 · 59872 Meschede

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Frau Nagel
Zimmer 326

T 02961 94-3281
F 02961 94-3399

T 0291 94-0 (Zentrale)

marie.nagel
@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Gemeinde Bestwig
Bau- und Umweltamt
z. Hd. Herr Löffler
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

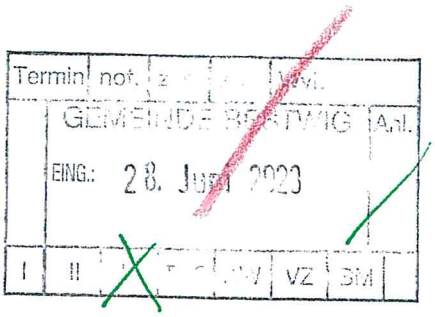

Aktenzeichen: TOP 41/2023

Datum: 26. Juni 2023

8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig (Windkraft)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Löffler,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 37 - Gesundheitsamt
- SG 37/5 Infektions- und Umwelthygiene -
Ansprechpartner: Herr Klung ☎ 0291/94-1215
Marc-Oliver.Klung@hochsauerlandkreis.de

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich innerhalb der Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen geht grundsätzlich mit einer Beeinträchtigung der gewonnenen Wasserqualität einher. Der Gesetzgeber hat in seiner gemeinsamen Stellungnahme mit den Interessenverbänden der Wasserversorgung betont, dass die Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsarten erhält. So sind de facto Flächen innerhalb des unmittelbaren Einzugsgebietes einer Wassergewinnungsanlage (entspricht der Schutzzone II in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet) von konkurrierender Nutzung freizuhalten. Im weiteren Einzugsgebiet (entspricht der Schutzzone III in einem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet) ist das Gefährdungspotenzial noch so hoch, dass vor Erteilung einer Genehmigung, die Beeinträchtigungen durch ein hydrogeologisches Gutachten zu prüfen sind. Im weiteren Einzugsgebiet besteht daher eine Genehmigungspflicht für WEA.

Zu den geplanten Vorrangzonen im Einzelnen:

Potenzialfläche I „Arnsberger Wald" = aus Sicht des SG 37/5 „Infektions- und Umwelthygiene" unkritisch, allerdings befindet sich diese Zone zum Teil innerhalb des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlagen des Lörmeckeverbandes. Dieser sowie die Wasserbehörde und das GA des Kreises Soest sind also bei weitergehenden Planungen einzubeziehen.

Potenzialfläche II „Halbeswig-Nierbachtal“ = unkritisch

Potenzialfläche III „Berlar“ = innerhalb dieser Potenzialfläche befindet sich die Wassergewinnungsanlage des Richterhofes Halbeswig 1. Hier wird im weiteren Verfahren ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich.

Potenzialfläche IV „Bastenberg“ = westlich dieser Potenzialfläche auf dem Stadtgebiet der Stadt Meschede liegt die Schutzzone II des Wasserschutzgebiets „Mosebolle“ an. Hier wird im weiteren Verfahren ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich.

Potenzialfläche V „Twillmecke“ = diese Potenzialfläche bezieht Flächen innerhalb der Schutzzone II und III des Wasserschutzgebiets „Twillmecke“ ein. Die Möglichkeit einer Errichtung und eines Betriebs von WEA innerhalb der Schutzzone II wird aus Sicht des Trinkwasserschutzes nicht mitgetragen. Auf Flächen innerhalb der Schutzzone III ist ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich.

Potenzialfläche VI „Obervalme“ = westlich auf Flächen der Stadt Schmallenberg befindet sich das unmittelbare Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Brabecke. Nördlich befindet sich (noch) das unmittelbare Einzugsgebiet der Quelle „Im Loche“ der WIG Untervalme. In beiden Fällen ist somit ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich.

Potenzialfläche VII „Eismecke“ = unkritisch

Potenzialfläche VIII „Dörnberg“ = unkritisch

FD 45 – Wasserwirtschaft
Gewässeraufsicht
Ansprechpartnerin: Frau Mikus-Blei ☎ 0291/94-1651
Annette.Mikus-Blei@hochsauerlandkreis.de

Mögliche wasserrechtliche Belange sind beim Vorliegen von detaillierteren Plänen zu prüfen. Diese Belange können beispielsweise bei wesentlichen Änderungen von Gewässern ein Gewässerausbauverfahren oder bei Gewässerquerungen eine Anlagengenehmigungspflicht auslösen.

Entlang der Gewässer im Außenbereich ist ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung, Geländeanfüllung, nicht nur zeitweisen Lagerung und Befestigung freizuhalten (§ 38 Abs. 3 WHG).

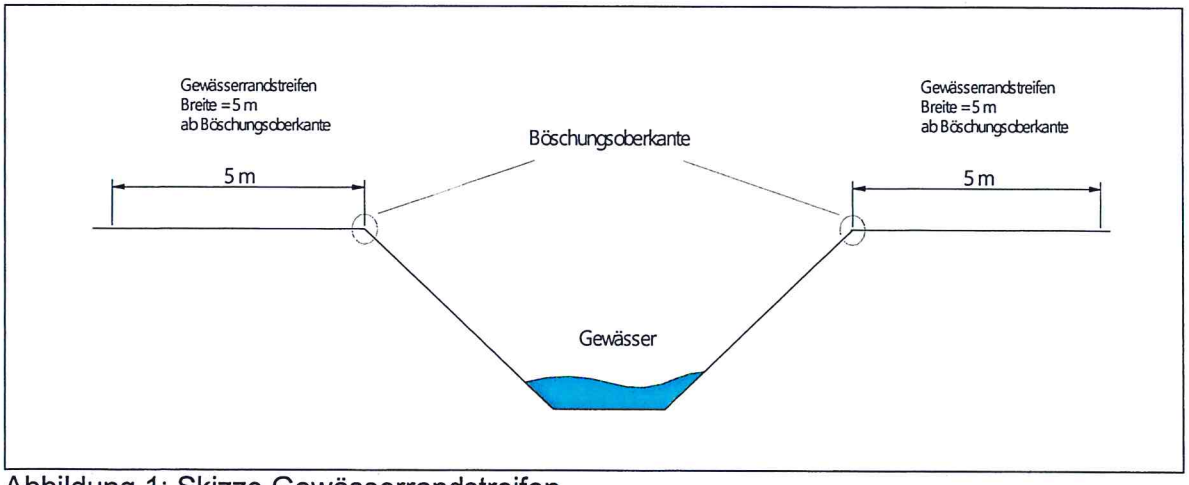

Abbildung 1: Skizze Gewässerrandstreifen

Wasserschutzgebiete, Wasserversorgung
Ansprechpartnerin: Frau Mehwald ☎ 0291/94-1631
✉ Christine.Mehwald@hochsauerlandkreis.de

In den Potenzialflächen I Arnsberger Wald, II Halbeswig-Nierbachtal, VII Eismecke und VIII Dörnberg befinden sich keine förmlich ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.

Die Potentialfläche III Berlar ragt in das geomorphologisch abgegrenzte Wassereinzugsgebiet der Trinkwassergewinnung von Christoph Meschede, Halbeswig. Hier wäre jeweils vor der Verwirklichung von Windenergie durch ein hydrogeologisches Gutachten die Verträglichkeit mit der Wasserversorgung zu untersuchen.

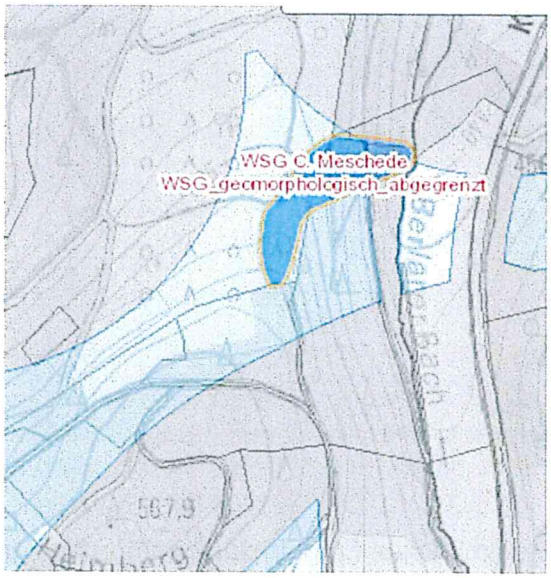

Die Potentialfläche IV grenzt unmittelbar an das förmlich ausgewiesene Wasserschutzgebiet „Meschede-Mosebolle“, Schutzzone II. Diese Wassergewinnung stellt eine „Inselversorgung“ für die Ortschaft Meschede-Mosebolle dar. Hier wäre jeweils vor der Verwirklichung von Windenergie durch ein hydrogeologisches Gutachten die Verträglichkeit mit der Wasserversorgung zu untersuchen.
Im weiteren sind im Verfahren hier insbesondere bei der Planung eventueller Zuwegungen im Wasserschutzgebiet die Genehmigungs- und Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung (www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/umwelt/wasserwirtschaft/wasserschutzgebiete) zu beachten.

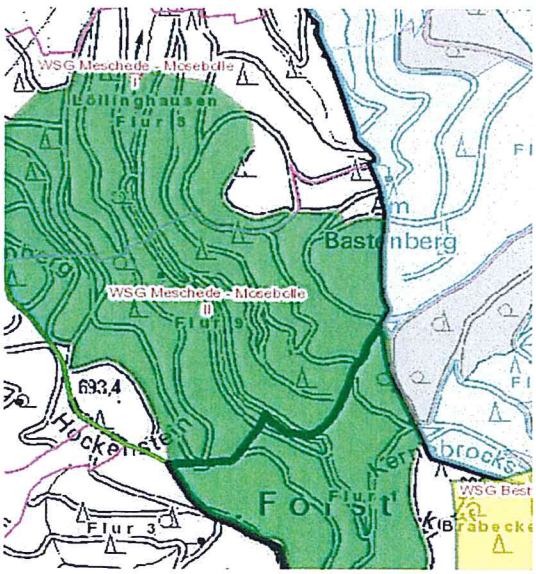

Die Potentialfläche V Twillmecke liegt zum Teil im förmlich ausgewiesenen Wasserschutzgebiet Bestwig-Ramsbeck/Twillmecke Schutzzone III und grenzt an die Schutzzone II.
In der Schutzzone II ist das Errichten von Windenergieanlage gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung verboten. In Schutzzone III ist das Errichten von Windenergieanlage genehmigungspflichtig. Hier wäre vor der Verwirklichung von Windenergie und auch eventueller Zuwegungen durch ein hydrogeologisches Gutachten die Verträglichkeit mit der Wasserversorgung zu untersuchen.
Weitere Genehmigungs- und Verbotstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung sind (www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/umwelt/wasserwirtschaft/wasserschutzgebiete) zu beachten.

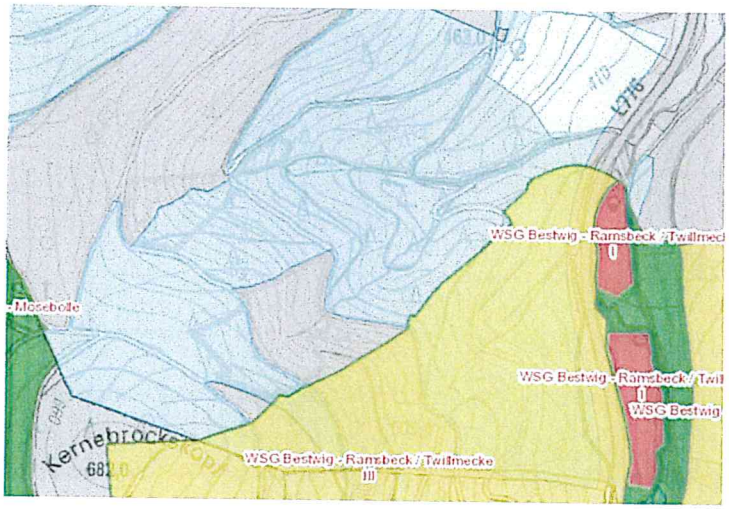

Die Potentialfläche VI Untervalme im Bereich des Steinmarkskopf ragt in das geomorphologisch abgegrenzte Wassereinzugsgebiet des Wasservereins Untervalme. Zukünftig soll die Wasserversorgung eventuell durch die Hochsauerlandwasser GmbH geplant werden.
Da es sich zurzeit noch um eine „Inselversorgung" handelt ist bis zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung vor der Verwirklichung von Windenergie durch ein hydrogeologisches Gutachten die Verträglichkeit mit der Wasserversorgung zu untersuchen.

FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Ansprechpartner Verwaltung: Frau Knipschild
☎ 0291/94-1663 ✉ Monika.Knipschild@hochsauerlandkreis.de

Stellungnahme PB 02: Altlasten-, Boden- und Grundwasserschutz:
Ansprechpartnerin: Frau Greschok ☎ 0291/94-1617
✉ Christina.Greschok@hochsauerlandkreis.de

Das Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen beinhaltet für die Konzentrationsflächen der 8. FNP-Änderung (Windenergie) folgende Eintragungen:

1.Konzentrationszone I:	keine Eintragung
2.Konzentrationszone II:	194616-2770, 194616-2026, 194616-2779, 194616-2787
3.Konzentrationszone III:	194616-2020
4.Konzentrationszone IV:	194616-2923
5.Konzentrationszone V:	Keine Eintragung
6.Konzentrationszone VI:	Keine Eintragung
7.Konzentrationszone VII:	Keine Eintragung
8.Konzentrationszone VIII:	Keine Eintragung

194616-2770
Hier handelt es sich um die ehemalige Klärschlammdeponie Velmede. Die 3 – 7 Meter hohen Becken wurden 1979 / 1980 aus Material, welches vor Ort gewonnen wurde, gebaut (Schlammvolumen ca. 18000 m3). Es handelt sich dabei um Lehm, der stark mit Tonstein durchsetzt ist. Die Sohlen der Becken schneiden in das vorhandene Gelände ein. Eine Abdichtung des Felsens im Bereich der Einschnitts- und Sohlflächen durch eine zusätzliche Lehmschicht erfolgte aufgrund von Bodenuntersuchungen nicht.
Der Ruhrverband hat die Deponie Bestwig-Velmede bis zum Jahr 2003 als Klärschlammablagerungsbecken genutzt und dann geräumt. Anschließend war die Deponie gemäß KrWG § 40 in Verbindung mit DepV § 10 stillzulegen. Die Infrastruktur wurde rückgebaut. Die Becken selbst wurden durch den Einbau von Sedimenten aus dem Henne-Vorbecken im Ostbecken und durch Massenausgleich im Westbecken, so profiliert, dass sich nunmehr die Geländeoberfläche der ursprünglich ehemaligen Topografie annähert.
Auf die verfüllte bzw. neu profilierte Oberflächenkubatur wurde ca. je 1 m mächtiger kulturfähiger Boden aufgetragen. Die Fläche wird heute als Waldwiese gepflegt.

194616-2026
Bei dieser Fläche handelt es sich um eine unsachgemäße Materialaufbringung. Es wurden in den 2000er Jahren Schlämme zur Standortverbesserung/Schlammverwertung aufgebracht. Diese enthielten Abfälle aus der Lebensmittelindustrie, welche mit perfluorierten Tensiden (PFT) belastet waren.

194616-2779
Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Altablagerung. Auf dem Luftbild aus 1953 ist hier eine Hohlform zu erkennen, welche bis 1971 verfüllt wurde. Angaben zu Material und Zusammensetzung können nicht gemacht werden.

194616-2787
Hier handelt es sich um die Deponie Halbeswig, seit 1979 wurden hier überwiegend Hausmüll und Gießereiabfälle abgelagert.

194616-2020
Bei dieser Fläche handelt es sich um eine unsachgemäße Materialaufbringung. Es wurden in den 2000er Jahren Schlämme zur Standortverbesserung/Schlammverwertung aufgebracht. Diese

enthielten Abfälle aus der Lebensmittelindustrie, welche mit perfluorierten Tensiden (PFT) belastet waren.

194616-2923
Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Altablagerung in Mächtigkeiten von 5 -> 10 m. Auf dem Gelände war in den 1970er Jahren eine Müllkippe vorhanden, die später abgedeckt wurde. Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder zu Material und Zusammensetzung liegen für diese Flächennummer zurzeit nicht vor.

Hinweis:
Unter Bezugnahme auf den Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) vom 14.03.2005 weise ich darauf hin, dass die Gemeinde Bestwig wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen hat. Ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist, hat die Gemeinde Bestwig als Träger der Bauleitplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu prüfen.

Stellungnahme vorsorgender Bodenschutz:
Ansprechpartner: Herr Meisen ☎ 0291/94-1647 ✉ Christoph.Meisen@hochsauerlandkreis.de

Aufgrund der Größe der Windvorrangflächen sind diverse schutzwürdige Böden betroffen, eine Auflistung dieser Böden ist hier nicht zielführend. Die Beeinträchtigung der schutzwürdigen Böden hängt von der noch nicht feststehenden Lage der Windkraftanlagen ab, daher wird der vorsorgende Bodenschutz im Rahmen der einzelnen Anträge der Windkraftanlagen abgearbeitet.

FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd
Ansprechpartner: Herr Höing ☎ 0291/94-1670 ✉ Ralf.Hoeing@hochsauerlandkreis.de

Laut Kap. 5.3 der Begründung werden nur NSG, in denen windkraftsensible Arten zum Schutzzweck gehören oder die gem. ASP als Nahrungshabitat für diese Arten bedeutsam sind, zu den weichen Tabuzonen gezählt, FFH-Gebiete werden in den Planunterlagen bisher nicht thematisiert. Diese Beschränkung auf windkraftsensible Arten ist nach Einschätzung der UNB nicht zielführend, da hierbei zum einen nur die betriebsbedingten Auswirkungen auf windkraftsensible Tierarten betrachtet werden, alle anderen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des jeweiligen NSG maßgeblichen Biotope, z.B. durch baubedingte Auswirkungen, aber gänzlich außer Acht bleiben. Zum anderen wird hierbei außer Acht gelassen, dass bei der Ausweisung von NSG im HSK nicht das Vorkommen einzelner Tierarten ausschlaggebend ist, sondern die Gesamtheit der aus Naturschutzsicht wertgebenden Standorteigenschaften des Gebiets. Folglich spielen Vorkommen solcher Tierkarten beim Schutzzweck des jeweiligen NSG auch allenfalls nur eine untergeordnete Rolle. Somit kann aus der fehlenden Berücksichtigung windkraftsensibler Tierarten im Schutzzweck nicht der Rückschluss gezogen werden, dass das NSG gegenüber der Windkraftnutzung unempfindlich wäre. Daher wird angeregt, alle NSG und FFH-Gebiete als Tabuzonen einzustufen.
Hinsichtlich der Einstufung als hartes oder weiches Tabukriterium gibt der Windkrafterlass NRW vom 08.05.2018 unter Nr. 8.2.2.2 vor, dass u.a. NSG und Natura 2000-Gebiete regelmäßig als harte Tabukriterien zu werten sind, was sich bereits aus den allgemeinen gesetzlichen Zerstörungs-, Beschädigungs-, Beeinträchtigungs-, Veränderungs- oder Verschlechterungsverboten ergibt. Hierbei ist die entsprechende Tabuwertung einzelfallbezogen zu begründen.
Der Großteil der im Landschaftsplan Bestwig festgesetzten NSG betrifft ökologisch hochwertige Laubwälder, neben Hainsimsen-Buchenwald oder Waldmeister-Buchenwald auf Kalkstandorten häufig auch besonders wertvolle Sonderbiotope wie z.B. Bruch- und Auwälder, Schluchtwälder

oder Niederwälder. Die Errichtung von WEA hat erhebliche negative Auswirkungen auf die verschiedenen ökologischen Funktionen dieser Schutzgebietsflächen und ist mit dem jeweiligen Schutzzweck dieser Wald-NSG nicht vereinbar.
Auch die weiteren NSG, welche Bergbaurelikte, Gewässer- bzw. Talsysteme mit sehr wertvollen Feuchtgrünlandbereichen oder kleinflächige Sonderbiotope schützen, würden durch die Windenergienutzung so stark beeinträchtigt, z.T. zergliedert und damit vollständig entwertet, dass deren Schutzzweck der Ausweisung von Windvorrangzonen entgegensteht. Auch die Erteilung einer Befreiung von den Schutzfestsetzungen der NSG kommt nicht in Betracht, da außerhalb der NSG in ausreichendem Maße geeignete Flächen für die Windkraft zur Verfügung stehen (siehe Begründung Kap. 5.5) und daher das hohe öffentliche Interesse am Naturschutz innerhalb der NSG nicht überwunden werden kann. Die gleiche Argumentation gilt für die im Gemeindegebiet liegenden FFH-Gebiete.

Gem. Nr. 8.1 des Windkrafterlasses NRW können kleinflächige Tabubereiche innerhalb der Konzentrationszonen liegen, wenn sie aus maßstabsbedingten Gründen nicht aus der Konzentrationszone ausgegrenzt werden können. Hierzu sind die im Landschaftsplan Bestwig festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile (LB), Naturdenkmale (ND) sowie gesetzlich geschützte Biotope und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile zu zählen. Diese kommen aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit nicht als Standorte für WEA in Betracht. Es wird angeregt, diese kleinflächigen Schutzobjekte im nächsten Schritt bei der jeweiligen Bewertung der abgegrenzten Potenzialflächen zu berücksichtigen.
Darüber hinaus sollten bei der weiteren Prüfung und Bewertung der abgegrenzten Potenzialflächen nach Einschätzung der UNB folgende Kriterien im Hinblick auf Natur und Landschaft berücksichtigt werden: Hangneigung / Relief (je steiler bzw. bewegter, desto größer sind irreversible Eingriffe durch erforderliche Geländeveränderungen), UZVR, große zusammenhängende Waldflächen, alte bzw. wertvolle Laubholzbestände (sofern nicht bereits als NSG geschützt), Biotopkatasterflächen und Biotopverbundflächen.
Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens sind Aussagen zur FFH-Verträglichkeit zu treffen. Die UNB geht davon aus, dass dies im weiteren Verfahren im Umweltbericht erfolgt. Der Umweltbericht selbst liegt bislang noch nicht vor, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht noch keine abschließende Stellungnahme möglich ist.

Hinweis: Im Vorentwurf des Verfahrensplans sind die abgegrenzten Konzentrationszonen jeweils mit einer Strichpunktlinie umfasst. Diese ist in der Legende des Plans nicht aufgeführt und nicht näher erläutert. Dies sollte ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Strathmann

HochsauerlandWasser GmbH
Auf'm Brinke 11 59872 Meschede Gewerbegebiet Enste an der A 46

Kommunalunternehmen der Gemeinde Bestwig
sowie der Städte Meschede und Olsberg

www.hochsauerlandwasser.de

HochsauerlandWasser GmbH Auf'm Brinke 11 59872 Meschede

Gemeinde Bestwig
Rathausplatz 1

59909 Bestwig

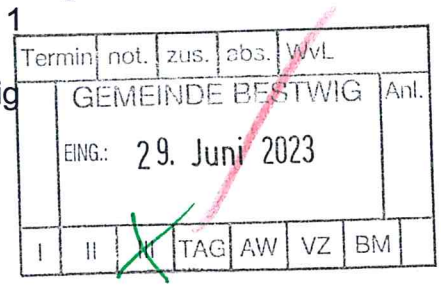

Ihr Ansprechpartner: Michael Sommer
Telefon: 0291 / 9920-15
Telefax: 0291 / 9920-18
E-Mail: m.sommer@hochsauerlandwasser.de
Ihr Zeichen: III 61-20-05-08 Lö.
Ihre Nachricht vom: 24.05.2023

Meschede, den 23.06.2023

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB; hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der benachbarten Städte und Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf die uns überlassenen Unterlagen dürfen wir Ihnen zunächst mitteilen, dass sich im Plangebiet die einzige Wassergewinnungsanlage der Hochsauerlandwasser GmbH (HSW) im Versorgungsbereich Bestwig, nämlich die Wassergewinnung „Twillmecke", befindet. Bei der Wassergewinnung „Twillmecke" - mit jahresdurchschnittlich rd. 310 Tm³ gefördertem Rohwasser - handelt es sich für die HSW um eine bedeutende Anlage, insbesondere zur Trinkwasserversorgung der Ortsteile Ramsbeck, Valme, Berlar, Halbeswig, Andreasberg, Heringhausen und Wasserfall (Gemeinde Bestwig) sowie Haardt, Heinrichsdorf und Elpe (Stadt Olsberg). Im Bedarfs- / Notfall können auch, zumindest teilweise, die Ortsteile Velmede, Bestwig, Nuttlar, Grimmlinghausen u. Ostwig versorgt werden. Eine Alternative bzw. die Einrichtung einer Ersatzwasserbeschaffung zu dieser Wassergewinnungsanlage ist für eine sichere Regelversorgung mit Trinkwasser für die aufgeführten Ortsteile nicht vorhanden / möglich.

Um einen umfassenden Schutz der Gewässer zum Zwecke der Trinkwassergewinnung zum Wohle der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Twillmecke" zu gewährleisten, hat die zuständige Wasserbehörde das Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Twillmecke" - Wasserschutzgebietsverordnung vom 29.12.2006 - ausgewiesen, in welcher genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen explizit festgeschrieben sind.

Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen; auch bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Trinkwasserversorgung aufgrund ihres entscheidenden Gewichts grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Zudem sind die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

In der als Vorentwurf übersandten Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen für Windenergie" werden in Ziffer 5.6 - Bezeichnung der Potenzialflächen für Windenergie / Konzentrationszonen für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB identifiziert. U. a. wird hier auch eine Potenzialfläche V -Twillmecke identifiziert, die im ebenfalls übersandten Verfahrensplan zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Entwurf) räumlich dargestellt ist.

Die dargestellte Konzentrationszone V -Twillmecke für Windenergienutzung liegt in nicht unerheblichem Umfang in der Wasserschutzzone III des o. g. Wasserschutzgebietes. Darüber hinaus liegen in der Talaue des Baches „Brabecke" zwei kleinere Flächen vollständig bzw. teilweise in der Wasserschutzzone II.

Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass in der Wasserschutzzone II der Bau und der Betrieb von Windernergie-Anlagen in der Regel verboten ist und die damit verbundenen Risiken nicht vollständig minimiert und beherrscht werden können.

In Ziffer 5.3 - Zuordnung unterschiedlicher Kriterien in die Stufen „weich" und „hart" wird zu Wasserschutzgebieten die Zone 1 als „hart", und somit als hartes Tabu, bezeichnet und als faktisch entgegenstehende Nutzung für die Windenergienutzung definiert. Für die weiteren Schutzzonen wird kein Tabu angenommen, da die Rechtsprechung hier immer wieder auf die technischen Möglichkeiten der Konfliktvermeidung hingewiesen hat.

In Ziffer 6 - Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange wird zum Thema Erschließung ausgeführt, dass die Erschließung aller Flächen entweder über das vorhandene Wegenetz (Straßen und Wirtschaftswege) gesichert oder durch entsprechende bauliche Maßnahmen hergestellt werden kann.

Insoweit die Erschließung durch die Wasserschutzzonen erfolgt, wobei hier auch Wasserschutzzone III gemeint ist, wird diese nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht alleine durch das vorhandene Wegenetz möglich sein. Vielmehr werden entsprechende größere bauliche Maßnahmen erforderlich sein, mit welchen in die grundwasserschützenden Deck- und Sohlschichten, gegebenenfalls sogar direkt in das Grundwasser, eingegriffen wird.

Beim Bau und Betrieb von EE-Anlage werden in der Regel wassergefährdende Stoffe eingesetzt und in die grundwasserschützenden Deck- und Sohlschichten oder direkt in das Grundwasser eingegriffen. Störungen und Havarien werden irreversible Belastungen für die Trinkwassergewinnung zur Folge haben und die Aufrechterhaltung der Wassergewinnungsanlage und damit die Versorgungssicherheit gefährden.

Der Hochsauerlandwasser GmbH stellt sich schon heute die Frage, wer die nicht unerheblichen Kosten für den aus Störungen und Havarien bzw. aus nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit (WHG - § 89 Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit) resultierenden zusätzlichen Betriebs- sowie gegebenenfalls Investitionsaufwand trägt / übernimmt, welcher der Hochsauerlandwasser GmbH gegebenenfalls entsteht.

Die Hochsauerlandwasser GmbH hat aus den aufgezeigten Gründen grundsätzliche und erhebliche Bedenken, Potenzialflächen für Windenergie / Konzentrationszonen für Windenergienutzung im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Twillmecke“ bzw. im Wasserschutzgebiet für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Twillmecke", auch in Wasserschutzzone III, auszuweisen. Das bestehende Schutzniveau für die jeweiligen Trinkwassergewinnung kann, wie oben aufgezeigt, dann nicht mehr sicher gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

ppa.

Michael Sommer

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Am Markt 10 59602 Rüthen

Bürger- und Rathaus
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

Aktenzeichen
310-11-10.BES2023/1
bei Antwort bitte angeben

Herr Andreas Ernst
Fachgebiet III
Telefon 02952/973532
Mobil 01715872022
Telefax 02952/973585
andreas.ernst@wald-und-holz.nrw.de

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB;
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der benachbarten Städte und Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 24.05.2023
Gechäftsz.: III 61-20-05-08 Lö

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu der geplanten 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen auf dem gesamten Gemeindegebiet nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.

1. Verwendete Grundlagen

Zur Stellungnahme herangezogen werden u.a. das Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, der Landesentwicklungsplan in der derzeit gültigen Fassung und der Windenergieerlass (jeweils aktueller Stand), die Waldfunktionenkarte NRW, die vorliegenden forstlichen Betriebswerke und Karten zur Waldökologie (ForstGis). Die Ausweisung der Vorrangzonen im FNP ergibt sich aus den Karten mit blauem Umring in der Kartendarstellung zur 8. Änderung des FNP (Windenergie).

Nach §1 **Bundeswaldgesetz** ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Soest-Sauerland
Am Markt 10, 59602 Rüthen

Telefon 02952/ 975 35 0
Telefax 02952/ 975 35 85
Soest-sauerland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei Inanspruchnahme von Wald sind bei Aufstellung der **Bauleitpläne** nach § 1 Abs. 8 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll.

Im **Landesentwicklungsplan** wird unter Ziel 7.3-1 -Walderhaltung und Waldinanspruchnahme - für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche festgelegt, dass Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf (z.B. für eine Bebauung oder Windenergie) nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Vorrangbiete für die Windenergie gehören zur Gemeinde Bestwig mit einem Waldanteil von 60,11 %. In Gemeinden mit einem Waldanteil von über 20 % kann bis zum Erreichen der Flächenziele für erneuerbare Energie ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist.

Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.

Die Vorgabe des LEP stellt regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche unter besonderen Schutz. Sämtliche Waldbereiche der Gemeinde Bestwig sind regionalplanerisch erfasst. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen ist an besondere Prüfinhalte gebunden, die in den einzelnen Potenzialflächen forstrechtlich bewertet werden.

Die ausgearbeiteten Vorrangzonen liegen zum überwiegenden Teil auf den bewaldeten Höhenzügen. Die Potentialstudie Windenergie des LANUV gibt für die Flächen Windgeschwindigkeiten zwischen 6,5 m/s und mehr in einer Höhe von 150 m über Grund an.

1.2 Bedarfsnachweis

Der Bedarf für die ausnahmsweise Inanspruchnahme der regional-planerisch festgelegten Waldbereiche wird grundsätzlich insofern als erbracht beurteilt, da aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013, des Klimaschutzplanes NRW 2013 sowie den Grundsätzen zum Klimaschutz des LEP 2019 dem Ausbau und der Nutzung der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zugewiesen wird.

Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitätsflächen regelmäßig als gegeben anzusehen (s. LEP-Erlass Erneuerbare Energien, vom 28. Dezember 2022).

1.3. Waldfunktionen

Nach den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 kommen für eine Waldinanspruchnahme insbesondere solche Flächen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen. Grundlage der Beurteilung ist die Darstellung in der **Waldfunktionenkarte** NRW (2019) und Erhebungen vor Ort. Einbezogen werden zudem Flächen der Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände, forstliche Versuchsflächen und historisch bedeutende Waldflächen.

Die Waldfunktionen werden in den jeweiligen Potenzialflächen aufgeführt und bezüglich der Wirkung zur Windenergienutzung bewertet.

1.4. Windenergieerlass

Entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses (WEE 22.05.2018) erfolgen Hinweise zu Möglichkeiten der Waldinanspruchnahme zur Errichtung von Windenergieanlagen.

2. Methodik der Beurteilung:

Im Zuge der Aufstellung des FNP zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen sind harte Tabu-Kriterien zu analysieren und darzustellen:
Den Wald betreffend sind dies rechtlich und faktisch ausgeschlossene Bereiche: standortgerechte, strukturreiche Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit, Naturwaldzellen, Prozessschutzflächen, Saatgutbestände und langfristig angelegte forstwissenschaftliche Versuchsflächen sowie historisch bedeutende Waldflächen (vergl. Windenergieerlass 4.3.3; 8.2.2.4).
Die Forstbehörde beurteilt, ob eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart grundsätzlich genehmigungsfähig ist und eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.
Im Rahmen von Flächennutzungsplan-Änderungen werden vermehrt Wälder in die Planungen einbezogen, in denen neben den nach Windenergieerlass (WEE) vom 22.05.2018 für die Windenergienutzung zugänglichen Nadelholzbestände, Waldbereiche überplant werden, die in ihrer Zusammensetzung auch Laubwaldflächen aufweisen.
Eine Konzentrationszone kann in Teilflächen somit nicht umwandlungsfähige Waldbereiche enthalten. Für die einzelnen Vorranggebiete erfolgt in der Begründung zum FNP jeweils der Hinweis inselartig eingestreuter Laubwaldbestände. Hier ist noch der Hinweis deutlicher aufzunehmen, dass diese Laubwaldbestände mit einem Biotopwert größer 7 für Windenergieanlagen nicht zu Verfügung stehen.

In der Regel werden dazu ATKIS generierte Kartenlayer des LANUV genutzt. Darin sind Laubwaldflächen von über 4 ha Größe innerhalb von Waldgebieten erfasst. In der praktischen Umsetzung definiert Wald und Holz NRW Waldgebiete größer als 4 ha, Waldbereiche zwischen 1 ha und 4 ha und Waldbestände in der Regel unter 1 ha Größe. Ebenfalls zur Verfügung stehen die rechtlich ausgeschlossenen Waldbereiche Naturwaldzelle, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände und forstliche Versuchsflächen als SHP Dateien.

Die Daten Laubwald/Mischwald/Nadelwald betreffend werden aufgrund von Signaturen in unterschiedlichen Maßstäben abgebildet und sind insofern als fehlerhaft anzusehen, da lediglich die großen Laubwaldgebiete / Waldbereiche in den Layern ab 4 ha Größe innerhalb von Waldbereichen eindeutig herausgefiltert und dargestellt werden können.

Wald und Holz NRW beurteilt im Verfahren, ob die Waldgebiete > 4 ha erfasst sind, da diese eine besondere Bedeutung zum Beispiel für den Biotopverbund sowie Lebensraumausstattung besitzen.

Somit werden die definierten Waldflächen abstrakt und stringent auf der Fläche der Gemeinde beurteilt.

3. Ergebnis

Der Waldanteil im Plangebiet liegt bei 60,11 %, die geplanten Vorrangzonen für die Windkraftnutzung liegen daher überwiegend in Waldflächen.

Der wirtschaftlichen Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, da regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen, Kranausleger) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen werden.

- **Laubwalddarstellung**

Im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung Windkraftkonzentrationszonen sind planungsbedeutsame Laubwaldbestände darzustellen.
Im Vorentwurf Begründung zur 8.Änder. des FNP werden aufgrund fehlender genauer Datenlage Laub- und Mischwaldbestände als weiche Tabuzonen aufgeführt.
Standortgerechte Laubwaldbestände mit hoher ökologischer Wertigkeit sind als jedoch hartes Tabukriterium zu werten. Die Beurteilung der Biotopwertigkeit ergibt sich aus der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, LANUV Recklinghausen 2021. Dabei wird der Ausschlussgrund „standortgerechter, strukturreicher Laubwald“ mit hoher Biotopwertigkeit“ auf der elfteiligen Skala mit 0 – 3 Punkten als niedrig, 4 – 6 (in der Ausnahme bis 7, je nach Häufigkeit in der örtlichen Struktur) und (7) 8 - 10 Punkte als hoch eingestuft. Laubwälder mit einer Wertigkeit von (7) 8 – 10 Punkten werden somit als Standort nach der Vorgabe des WEE ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt der FNP-Planung liegen die Biotopwerte i.d.R. nicht vor, sodass ansatzweise das Alter von Laubholz- bzw. Laubholzmischbestände einen Beurteilungsrahmen bieten können.

Eine waldbestandsbezogene Einzelfallprüfung wird von Wald und Holz NRW in der Planungsphase grundsätzlich nicht durchgeführt, dies ist ein Prüfschritt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. **I**m Bauleitplanverfahren ist zu prüfen, ob die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart grundsätzlich genehmigungsfähig ist (Kriterien siehe 8.2.2.4 b WEE). Andernfalls ist der Wald als harte Tabuzone zu betrachten. Bereits im Planungsverfahren sind daher Waldbereiche zu erfassen, für die eine Waldumwandlung im Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind und hierzu gehören u.a. standortgerechte, strukturreiche Laubwälder hoher Biotopwertigkeit. Das Alter derartiger Laubwaldbestände wird im WEE nicht benannt. Über 50-jährige Laubholzbestände können jedoch nach Standort und Struktur bereits eine besondere ökologische Bedeutung aufweisen und eine positiven Ausstattung für die Lebensräume etwa für den Schwarzstorch und Fledermäuse bieten. Darüber hinaus wirken Laubholzbestände positiv auf das Landschaftsbild.

In der Begründung erfolgt der Hinweis des fehlenden Kartenmaterials durchgeführter bzw. geplanter Neuaufforstungen. Diese Informationen sind für die Planungen von WEA jedoch nicht relevant, da sie i.d.R. noch keine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen und somit als Standortfläche zur Verfügung stehen. Sollten aufgeforstete Flächen gefördert worden sein, müsste jedoch der Förderbetrag bei Inanspruchnahme durch eine Waldumwandlung zurückgezahlt werden.

- **Kalamitätsflächen**

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien (vom 28. Dezember 2022) führt unter Punkt 2 an, dass Windenergienutzung auf Waldbereichen möglich ist, „deren wesentliche Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden (s. dazu Nr. 3.2.4.2 Buchstabe g) und auf die die waldfachlichen Kriterien nach Nr. 8.2.2.4 Buchstabe b) des WEA-Erlasses 2018 anwendbar sind. Dabei handelt es sich um Kalamitätsflächen und anderen Nadelwaldflächen, die aufgrund von Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Dürre oder Schädlingsbefall überwiegend mit stehendem Totholz oder irreversibel geschädigten Bäumen, deren Absterben zeitnah oder in den nächsten Jahren zu erwarten ist, bestanden oder bereits geräumt worden sind (Kalamitätsflächen)“.

Kalamitätsflächen können sich hierbei neben den Fichtenflächen auch auf Laubholzflächen beziehen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW verfügt über Kartenmaterial zu Kalamitätsflächen und werden bei der Beurteilung der Potenzialflächen einbezogen. Kalamitätsflächen sind auch ohne Bestockung Wald i.S.d.G.. Sie unterliegen somit bei einer Umwandlung den gleichen Beurteilungen, jedoch mit der geringen Biotopwertigkeit. Grundsätzlich erfolgt die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit über die ökologische Wertigkeit oder andere wesentliche Wald-Belange zur geforderten Abwägung nach §39 LFoG NRW.

- **Saatgutbestände, forstwissenschaftliche Versuchsflächen, Schutzgebiete als harte Tabukriterien**

Entsprechend des Windenergierlasses kann eine Waldumwandlungsgenehmigung in der Regel nicht erteilt werden z.B. für Saatgutbeständen und langfristig angelegte forstliche Versuchsflächen.

Im Plangebiet der Gemeinde befinden **sich keine forstwissenschaftlichen Versuchsflächen, Naturwaldzellen oder Wildnisentwicklungsgebiete**, jedoch vier Saatgutbestände. **Alle Saatgutbestände befinden sich außerhalb der Potentialflächen.**
Der gültige Windenergieerlass führt unter 8.2.2.2 an, dass festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 Landesnaturschutzgesetz NRW, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW für die Standorte von WEA nicht in Betracht kommen. Sie sind somit als harte Tabuzonen zu bewerten.

- **Waldfunktionen (Waldfunktionenkarte NRW)**

Die in NRW aktualisierte und 2019 veröffentlichte Waldfunktionenkarte stellt Waldflächen mit einer besonderen Bedeutung für einzelne Funktionen dar.
Die Potenzialflächen weisen in den Waldbereichen folgende Funktionen auf: Immissionschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Trinkwasserschutz (geplant) und Erholungsfunktion (Intensitätsstufe I und II). Es ist festzuhalten, dass grundsätzlich die Waldfunktionen nach der Waldfunktionenkarte die Windkraftnutzung nicht ausschließen.

- **Bewertung der Potenzialflächen**

Von Norden nach Süden (siehe Planzeichnung) bestehen folgende Potenzialflächen, die einzeln bewertet werden:
– I Arnsberger Wald
– II Halbeswig-Nierbachtal
– III Berlar (Bestandszone mit Erweiterung)
– IV Bastenberg
– V Twilmecke
– VI Obervalme
– VII Eismecke (Bestandszone „Wasserfall“)
– VIII Dörnberg

Grundsätzlich ist festzustellen, dass aufgrund er großen Kalamitätsflächen keine grundsätzlichen Bedenken zum vorgelegten FNP zur Ausweisung von Windvorrangflächen bestehen. Innerhalb der Potenzialflächen bestehen tlws. Laubholzbestände bzw. Schutzgebiete/ besonders geschützte Biotop, die in der späteren Planung zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Einzelbewertung werden Flächen dargestellt, die aus forstrechtlicher Sicht noch zur Potenzialfläche hinzugenommen werden könnten, bzw. an den Randbereichen verändert werden könnten. Hierzu bietet das Regionalforstamt die Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro an.
Die Einzelbewertung erfolgt in der nächsten Stellungnahme des Regionalforstamtes

Mit freundlichen Grüße
Im Auftrag
Gez.
Andreas Ernst

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Am Markt 10 59602 Rüthen

Bürger- und Rathaus
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

Aktenzeichen
310-11-10.BES2023/1
bei Antwort bitte angeben

Herr Andreas Ernst
Fachgebiet III
Telefon 02952/973532
Mobil 01715872022
Telefax 02952/973585
andreas.ernst@wald-und-holz.nrw.de

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB;
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der benachbarten Städte und Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 24.05.2023
Gechäftsz.: III 61-20-05-08 Lö

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu der geplanten 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen auf dem gesamten Gemeindegebiet nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.

1. Verwendete Grundlagen

Zur Stellungnahme herangezogen werden u.a. das Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, der Landesentwicklungsplan in der derzeit gültigen Fassung und der Windenergieerlass (jeweils aktueller Stand), die Waldfunktionenkarte NRW, die vorliegenden forstlichen Betriebswerke und Karten zur Waldökologie (ForstGis). Die Ausweisung der Vorrangzonen im FNP ergibt sich aus den Karten mit blauem Umring in der Kartendarstellung zur 8. Änderung des FNP (Windenergie).

Nach §1 **Bundeswaldgesetz** ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz-

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt
Soest-Sauerland
Am Markt 10, 59602 Rüthen

Telefon 02952/ 975 35 0
Telefax 02952/ 975 35 85
Soest-sauerland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Bei Inanspruchnahme von Wald sind bei Aufstellung der **Bauleitpläne** nach § 1 Abs. 8 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll.

Im **Landesentwicklungsplan** wird unter Ziel 7.3-1 -Walderhaltung und Waldinanspruchnahme - für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche festgelegt, dass Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf (z.B. für eine Bebauung oder Windenergie) nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Vorrangbiete für die Windenergie gehören zur Gemeinde Bestwig mit einem Waldanteil von 60,11 %. In Gemeinden mit einem Waldanteil von über 20 % kann bis zum Erreichen der Flächenziele für erneuerbare Energie ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist.

Im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme kommen hierfür insbesondere solche Flächen innerhalb von Waldbereichen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen.

Die Vorgabe des LEP stellt regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche unter besonderen Schutz. Sämtliche Waldbereiche der Gemeinde Bestwig sind regionalplanerisch erfasst. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen ist an besondere Prüfinhalte gebunden, die in den einzelnen Potenzialflächen forstrechtlich bewertet werden.

Die ausgearbeiteten Vorrangzonen liegen zum überwiegenden Teil auf den bewaldeten Höhenzügen. Die Potentialstudie Windenergie des LANUV gibt für die Flächen Windgeschwindigkeiten zwischen 6,5 m/s und mehr in einer Höhe von 150 m über Grund an.

1.2 Bedarfsnachweis

Der Bedarf für die ausnahmsweise Inanspruchnahme der regional-planerisch festgelegten Waldbereiche wird grundsätzlich insofern als erbracht beurteilt,

da aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013, des Klimaschutzplanes NRW 2013 sowie den Grundsätzen zum Klimaschutz des LEP 2019 dem Ausbau und der Nutzung der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zugewiesen wird.

Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitätsflächen regelmäßig als gegeben anzusehen (s. LEP-Erlass Erneuerbare Energien, vom 28. Dezember 2022).

1.3. Waldfunktionen

Nach den Erläuterungen zu Ziel 7.3-1 kommen für eine Waldinanspruchnahme insbesondere solche Flächen in Betracht, die neben ihrer wirtschaftlichen Ertragsfunktion keine wesentlichen anderen Waldfunktionen erfüllen. Grundlage der Beurteilung ist die Darstellung in der **Waldfunktionenkarte** NRW (2019) und Erhebungen vor Ort. Einbezogen werden zudem Flächen der Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände, forstliche Versuchsflächen und historisch bedeutende Waldflächen.

Die Waldfunktionen werden in den jeweiligen Potenzialflächen aufgeführt und bezüglich der Wirkung zur Windenergienutzung bewertet.

1.4. Windenergieerlass

Entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses (WEE 22.05.2018) erfolgen Hinweise zu Möglichkeiten der Waldinanspruchnahme zur Errichtung von Windenergieanlagen in den Potenzialflächen.

2. Methodik der Beurteilung:

Im Zuge der Aufstellung des FNP zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen sind harte Tabu-Kriterien zu analysieren und darzustellen:
Den Wald betreffend sind dies rechtlich und faktisch ausgeschlossene Bereiche: standortgerechte, strukturreiche Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit, Naturwaldzellen, Prozessschutzflächen, Saatgutbestände und langfristig angelegte forstwissenschaftliche Versuchsflächen sowie historisch bedeutende Waldflächen (vergl. Windenergieerlass 4.3.3; 8.2.2.4).
Die Forstbehörde beurteilt, ob eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart grundsätzlich genehmigungsfähig ist und eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann.
Im Rahmen von Flächennutzungsplan-Änderungen werden vermehrt Wälder in die Planungen einbezogen, in denen neben den nach Windenergieerlass

(WEE) vom 22.05.2018 für die Windenergienutzung zugänglichen Nadelholzbestände, Waldbereiche überplant werden, die in ihrer Zusammensetzung auch Laubwaldflächen aufweisen.
Eine Konzentrationszone kann in Teilflächen somit nicht umwandlungsfähige Waldbereiche enthalten. Für die einzelnen Vorranggebiete erfolgt in der Begründung zum FNP jeweils der Hinweis inselartig eingestreuter Laubwaldbestände. Hier ist noch der Hinweis deutlicher aufzunehmen, dass diese Laubwaldbestände mit einem Biotopwert größer 7 für Windenergieanlagen nicht zu Verfügung stehen.

In der Regel werden dazu ATKIS generierte Kartenlayer des LANUV genutzt. Darin sind Laubwaldflächen von über 4 ha Größe innerhalb von Waldgebieten erfasst. In der praktischen Umsetzung definiert Wald und Holz NRW Waldgebiete größer als 4 ha, Waldbereiche zwischen 1 ha und 4 ha und Waldbestände in der Regel unter 1 ha Größe. Ebenfalls zur Verfügung stehen die rechtlich ausgeschlossenen Waldbereiche Naturwaldzelle, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände und forstliche Versuchsflächen als SHP Dateien.

Die Daten Laubwald/Mischwald/Nadelwald betreffend werden aufgrund von Signaturen in unterschiedlichen Maßstäben abgebildet und sind insofern als fehlerhaft anzusehen, da lediglich die großen Laubwaldgebiete / Waldbereiche in den Layern ab 4 ha Größe innerhalb von Waldbereichen eindeutig herausgefiltert und dargestellt werden können.
Wald und Holz NRW beurteilt im Verfahren, ob die Waldgebiete > 4 ha erfasst sind, da diese eine besondere Bedeutung zum Beispiel für den Biotopverbund sowie Lebensraumausstattung besitzen. In klar abgrenzbaren Bereichen ergeben sich Hinweise zu Laubholzbeständen auch unter 4 ha Größe.
Somit werden die definierten Waldflächen abstrakt und stringent auf der Fläche der Gemeinde beurteilt.

3. Ergebnis

Der Waldanteil im Plangebiet liegt bei 60,11 %, die geplanten Vorrangzonen für die Windkraftnutzung liegen daher überwiegend in Waldflächen.
Der wirtschaftlichen Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, da regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen, Kranausleger) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen werden.

- **Laubwalddarstellung**

Im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung Windkraftkonzentrationszonen sind planungsbedeutsame Laubwaldbestände darzustellen.

Im Vorentwurf Begründung zur 8.Änder. des FNP werden aufgrund fehlender genauer Datenlage Laub- und Mischwaldbestände als weiche Tabuzonen aufgeführt.
Standortgerechte Laubwaldbestände mit hoher ökologischer Wertigkeit sind als jedoch hartes Tabukriterium zu werten. Die Beurteilung der Biotopwertigkeit ergibt sich aus der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, LANUV Recklinghausen 2021. Dabei wird der Ausschlussgrund „standortgerechter, strukturreicher Laubwald“ mit hoher Biotopwertigkeit“ auf der elfteiligen Skala mit 0 – 3 Punkten als niedrig, 4 – 6 (in der Ausnahme bis 7, je nach Häufigkeit in der örtlichen Struktur) und (7) 8 - 10 Punkte als hoch eingestuft. Laubwälder mit einer Wertigkeit von (7) 8 – 10 Punkten werden somit als Standort nach der Vorgabe des WEE ausgeschlossen. Zum Zeitpunkt der FNP-Planung liegen die Biotopwerte i.d.R. nicht vor, sodass ansatzweise das Alter von Laubholz- bzw. Laubholzmischbestände einen Beurteilungsrahmen bieten können.

Eine waldbestandsbezogene Einzelfallprüfung wird von Wald und Holz NRW in der Planungsphase grundsätzlich nicht durchgeführt, dies ist ein Prüfschritt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. **I**m Bauleitplanverfahren ist zu prüfen, ob die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart grundsätzlich genehmigungsfähig ist (Kriterien siehe 8.2.2.4 b WEE). Andernfalls ist der Wald als harte Tabuzone zu betrachten. Bereits im Planungsverfahren sind daher Waldbereiche zu erfassen, für die eine Waldumwandlung im Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind und hierzu gehören u.a. standortgerechte, strukturreiche Laubwälder hoher Biotopwertigkeit. Das Alter derartiger Laubwaldbestände wird im WEE nicht benannt. Über 80-jährige Laubholzbestände können jedoch nach Standort und Struktur bereits eine besondere ökologische Bedeutung aufweisen und eine positiven Ausstattung für die Lebensräume etwa für den Schwarzstorch und Fledermäuse bieten. Darüber hinaus wirken Laubholzbestände positiv auf das Landschaftsbild.

In der Begründung erfolgt der Hinweis des fehlenden Kartenmaterials durchgeführter bzw. geplanter Neuaufforstungen. Diese Informationen sind für die Planungen von WEA jedoch nicht relevant, da sie i.d.R. noch keine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen und somit als Standortfläche zur Verfügung stehen. Sollten aufgeforstete Flächen gefördert worden sein, müsste jedoch der Förderbetrag bei Inanspruchnahme durch eine Waldumwandlung zurückgezahlt werden.

- **Kalamitätsflächen**

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien (vom 28. Dezember 2022) führt unter Punkt 2 an, dass Windenergienutzung auf Waldbereichen möglich ist, „deren

wesentliche Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden (s. dazu Nr. 3.2.4.2 Buchstabe g) und auf die die waldfachlichen Kriterien nach Nr. 8.2.2.4 Buchstabe b) des WEA-Erlasses 2018 anwendbar sind. Dabei handelt es sich um Kalamitätsflächen und anderen Nadelwaldflächen, die aufgrund von Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Dürre oder Schädlingsbefall überwiegend mit stehendem Totholz oder irreversibel geschädigten Bäumen, deren Absterben zeitnah oder in den nächsten Jahren zu erwarten ist, bestanden oder bereits geräumt worden sind (Kalamitätsflächen)". Kalamitätsflächen können sich hierbei neben den Fichtenflächen auch auf Laubholzflächen beziehen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW verfügt über Kartenmaterial zu Kalamitätsflächen und werden bei der Beurteilung der Potenzialflächen einbezogen. Kalamitätsflächen sind auch ohne Bestockung Wald i.S.d.G.. Sie unterliegen somit bei einer Umwandlung den gleichen Beurteilungen, jedoch mit der geringen Biotopwertigkeit. Grundsätzlich erfolgt die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit über die ökologische Wertigkeit oder andere wesentliche Wald-Belange zur geforderten Abwägung nach §39 LFoG NRW.

- **Saatgutbestände, forstwissenschaftliche Versuchsflächen, Schutzgebiete als harte Tabukriterien**

Entsprechend des Windenergierlasses kann eine Waldumwandlungsgenehmigung in der Regel nicht erteilt werden z.B. für Saatgutbeständen und langfristig angelegte forstliche Versuchsflächen.
Im Plangebiet der Gemeinde befinden **sich keine forstwissenschaftlichen Versuchsflächen, Naturwaldzellen oder Wildnisentwicklungsgebiete**, jedoch vier Saatgutbestände. **Alle Saatgutbestände befinden sich außerhalb der Potentialflächen.**
Der gültige Windenergieerlass führt unter 8.2.2.2 an, dass festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 Landesnaturschutzgesetz NRW, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz sowie § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW für die Standorte von WEA nicht in Betracht kommen. Sie sind somit als harte Tabuzonen zu bewerten.

- **Waldfunktionen (Waldfunktionenkarte NRW)**

Die in NRW aktualisierte und 2019 veröffentlichte Waldfunktionenkarte stellt Waldflächen mit einer besonderen Bedeutung für einzelne Funktionen dar.
Die Potenzialflächen weisen in den Waldbereichen folgende Funktionen auf: Immissionschutz, Klimaschutz, Bodenschutz, Trinkwasserschutz (geplant) und Erholungsfunktion (Intensitätsstufe I und II). Es ist festzuhalten, dass grundsätzlich die Waldfunktionen nach der Waldfunktionenkarte die Windkraftnutzung nicht ausschließen.

- **Bewertung der Potenzialflächen**

Von Norden nach Süden (siehe Planzeichnung) bestehen acht Potenzialflächen, die einzeln bewertet werden:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf den großen Kalamitätsflächen keine grundsätzlichen Bedenken zum vorgelegten FNP zur Ausweisung von Windvorrangflächen bestehen. Innerhalb der Potenzialflächen bestehen tlws. Laubholzbestände bzw. Schutzgebiete/ besonders geschützte Biotop, bereits in der derzeitigen FNP-Aufstellung noch zu berücksichtigen sind.
Die Konzentrationszonen sind im Vorentwurf mit einer Strichpunktlinie umzogen, dessen Bedeutung noch dazulegen ist.

Potenzialflächen

I Arnsberger Wald

Die Fläche besteht aus mehreren Teilflächen. Saatgutbestände, Naturwaldzelle, forstwissenschaftliche Versuchsflächen, Wildnisgebiete kommen nicht vor. Naturschutzgebiete wurden in den Konzentrationsflächen nicht mit einbezogen. Besonders geschützte Biotope innerhalb der Planungsflächen kommen kleinflächig vor und sind in der Detailplanung zu berücksichtigen.
Beim größten Teil der Potenzialfläche handelt es sich um Kalamitätsflächen aus ehemaliger Fichtenbestockung.

Ältere Laubholzbestände wurden teilweise aus der Potentialfläche herausgenommen, einige weitere vorhandene ältere Laubholzbestände jedoch nicht. Es ist nicht erkennbar, nach welchen Planungskriterien die Flächen in die Potentialfläche aufgenommen wurden. Im Nordbereich wurde z.B. ein ca. 200 jähriger Buchenbestand in die Pot. Fläche zur Hälfte mit aufgenommen, die andere Hälfte nicht. Weitere ökologische bedeutsame Laubholzbestände ab 2 ha befinden sich im Westen und Südwesten der Pot-Fläche 1 (s. Anlage 1). Weitere kleinere ökologisch wertvolle Laubholzbestände kommen verteilt in der Pot-Fläche vor, die später in der Detailplanung zu berücksichtigen sind.

II Halbeswig-Nierbachtal

Saatgutbestände, Naturwaldzelle, forstwissenschaftliche Versuchsflächen, Wildnisgebiete kommen nicht vor.
Überwiegend handelt es ich um Waldflächen mit vorgelagerten Freilandbereichen. Die Waldflächen bestehen aus Nadelholz mit z.T. eingesprenkelten ökologisch wertvollen kleineren Laubholzbeständen, die in der Feinplanung später

zu beachten sind. Die Fichtenbestände sind noch größtenteils vorhanden, es zeigt sich jedoch ein deutliches Voranschreiten der Käferkalamitätsflächen. Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich mehrere Weihnachtsbaumkulturen. Im westlichen Bereich befinden sich zwei kleinere Potentialflächen von je ca. 1 ha. Grundsätzlich bestehen hier keine forstrechtlichen Bedenken.

Bei der westlichsten Fläche handelt es sich z.T. um eine Weihnachtsbaumkultur mit rechtlicher Waldeigenschaft, die andere Fläche ist keine Waldfläche. Beide Flächen liegen in keinem Zusammenhang, forstrechtlich ist auf der Waldfläche eine WEA möglich. Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit sinnvoll ein FNP für Potentialflächen bereits Einzelstandorte darstellt.

III Berlar (Bestandszone mit Erweiterung)
Die Potentialfläche besteht aus Wald- und Offenlandbereichen. Im nördlichen Beriech handelt es sich u.a. um Weihnachtsbaumkulturen mit rechtlicher Waldeigenschaft. Vereinzelt kommen auch hier ökologisch wertvolle Laubholzbestände vor (0,5 – 1,1 ha Größe), die in der späteren Planung zu berücksichtigen sind.
Das Naturschutzgebiet NSG Heimberg <LP Bestwig> (HSK-465) ist mindestens im Bereich des vorhandenen Laubholzbestandes als hartes Tabukriterium zu werten und entpr. des WEE zu beachten.

IV Bastenberg
Die gesamte Planfläche ist bewaldet mit überwiegender Nadelholzbestockung, durchmischt mit z.T. alten, ökologisch wertvollen Laubholzbeständen. Diese kommen vorwiegend innerhalb des Naturschutzgebietes NSG „Moenchenknapp“ (HSK-473) sowie dem NSG „ Am Bastenberg“ (HSK-464) vor und stehen für Standorte der WEA nicht zur Verfügung.
Die Schutzziele der NSGen bestehen zudem im Erhaltung von durchgewachsenen Niederwäldern als Zeugen einer historischen Waldbewirtschaftungsform und in ihrer Bedeutung als Lebensraum spezialisierter Tierarten sowie dem Schutz eines kleinen, strukturreichen Buchenwaldes mit Schluchtwaldelementen auf einem insbesondere durch sickerfeuchte Quellbereiche geprägten ökologischen Sonderstandort. In der Anlage 2 sind diese Flächen grob umrissen dargestellt.
Die Fichtenbereiche zeigen in der aggregierten Kalamitätskarte z.T. in den älteren Beständen z.T. starke Abgänge. Diese Flächen, sowie jüngere Nadelholzbestände u.a. mit sechs vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen (rechtliche Flächen mit Waldeigenschaft) prägen die restliche Fläche der Potentialfläche IV und stehen forstrechtlich für Standorte der WEA zur Verfügung.
Eine Versuchsfläche sowie zwei Saatgutbestände liegen direkt angrenzend außerhalb der Planflächen ohne Einfluss auf WEA-Standorte,

V Twilmecke

Die Planfläche besteht überwiegend aus Waldbereichen mit einer Offenlandfläche im Nordosten. Zwei Saatgutbestände befinden sich angrenzend außerhalb dieser Planflächen ohne Einfluss für WEA-Standorte. Die Kalamitätskarte zeigt großflächige Absterbeflächen in älteren Fichtenbeständen, die zusammen mit den jüngeren Nadelholzbeständen für Standorte der WEA zur Verfügung stehen. Im Südwesten besteht zudem die Möglichkeit einer Arrondierung der Planfläche durch Vergrößerung innerhalb vorhandener Kulturen bzw. Jungbestände.

Das Naturschutzgebiet NSG Twilmecke / Kalmecke (HSK-474) mit dem Schutzziel der Erhaltung und - im Nordteil - Optimierung zweier Buchen-Bergahorn-Schluchtwälder auf morphologisch eindrucksvollen Standorten in Verzahnung mit naturnahen Quellen, Fließgewässern und sonstigen Sonderstandorten ragt mit zwei Flächen (u.a. Laubholzbeständen) in die Planfläche. Darüber hinaus befindet sich ein Teilbereich der Biotopkatasterfläche (BK-4716-444, Hang-Buchenwald nordwestlich Brabecke) mit älteren Laubholz in der Planfläche.

Diese Bereiche stehen entspr. dem WEE für Standorte der WEA nicht zur Verfügung (s. Anlage 3).

VI Obervalme

Hierbei handelt es sich um überwiegend Waldbereiche mit geringfügigem Offenland. Die Kalamitätskarte zeigt vor allem im östlichen Bereich erhebliche Abgangsflächen von Fichte, die zusammen mit den jüngeren Nadelholzbeständen für WEA zur Verfügung stehen. Vereinzelt durchdringen ältere Laubholzbestände und geschützte Biotope die Planfläche, die bei der späteren Standortplanung zu berücksichtigen sind (z.B. BK-4716-526, BT-HSK-01629).

VII Eismecke (Bestandszone „Wasserfall“)

Die Planfläche besteht größtenteils aus Offenlandflächen, ergänzt mit Waldbereichen, vorwiegend aus jüngeren Nadelholzbeständen, mit der Eignung für WEA. Das in wenigen Teilbereichen vorkommende Laubholz ist in der späteren in der Detailplanung näher zu Berücksichtigung.

VIII Dörnberg

Die Planfläche besteht überwiegend aus Weihnachtsbaumkulturen (mit rechtlicher Waldeigenschaft) und einer Offenlandfläche im Nordosten mit der Eignung als Standorte für WEA.

Zusammenfassung

Bezüglich der geplanten Flächen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windvorrangzonen bestehen forstrechtlich für die Nadelholzflächen, Kalamitätsflächen und Weihnachtsbaumkulturen keine Be-

denken. Einige größere Laubholzbestände sowie Teile von Naturschutzgebieten (einschließlich evtl. notwendiger neuer Erschließung) stehen jedoch den Vorgaben des WEE für Windenergieanlagen entgegen und sind in der Planung als harte Tabukriterien anzupassen.

Es werden mehrere kleinere Windvorrangzonen verteilt über das Gemeindegebiet vorgeschlagen, die flächenmäßig z.T. nur eine WEA ergeben mit dem Ergebnis einer –Verspargelung- der Landschaft. Bei einigen Windvorranggebieten besteht die Möglichkeit einer weiteren Arrondierung, die aus forstrechtlicher Sicht noch zur Potenzialfläche hinzugenommen werden könnten. Hierzu bietet das Regionalforstamt die Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro bzw. der Gemeinde Bestwig an. Er ergeht der Hinweis einer zielführenden Bestrebung, dass im Rahmen des Flächennutzungsplanes die Windvorrangzonen durch konzentriert größere Flächeneinheiten die geforderten Ausweisungsflächen in den Gemeinden mit größeren Windparkanlagen auch einer positiv wirkenden Landschaftsprägung entgegenkommt.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Einreichung des Umweltberichtes möglich.

Mit freundlichen Grüße
Im Auftrag
Gez.
Andreas Ernst

Anlage 1

Potenzialfläche 1 Arnsberg Wald

Flächen mit älterem Laubholz (gelbe Umrandung)

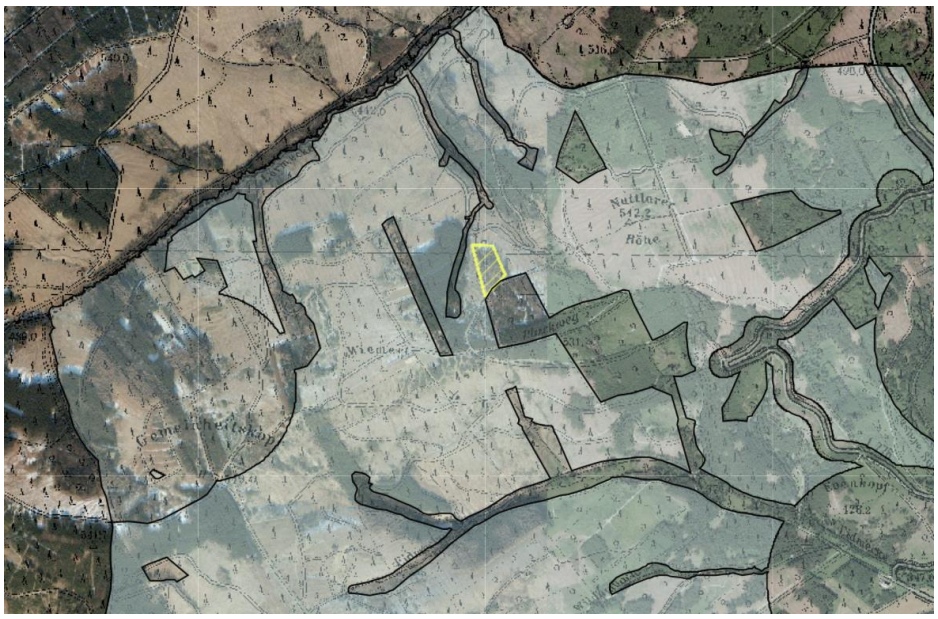

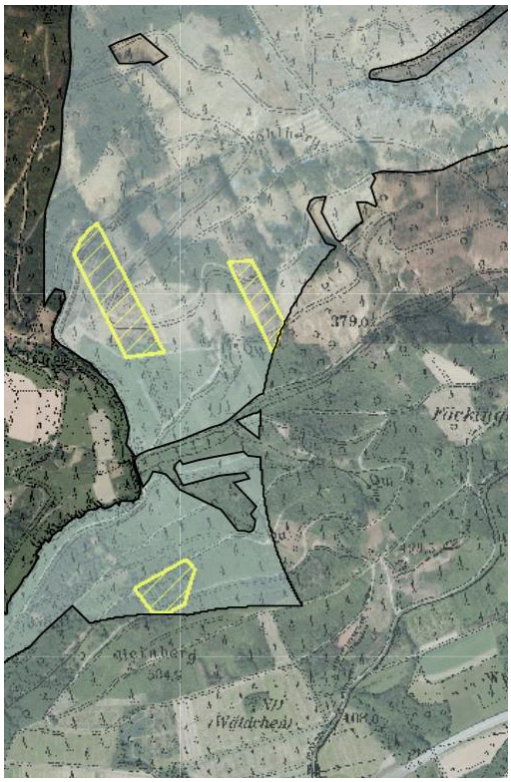

Anlage 2:

Potenzialfläche IV Bastenberg

Flächen mit älterem Laubholz sowie NSG – Festlegung (gelbe Umrandung)

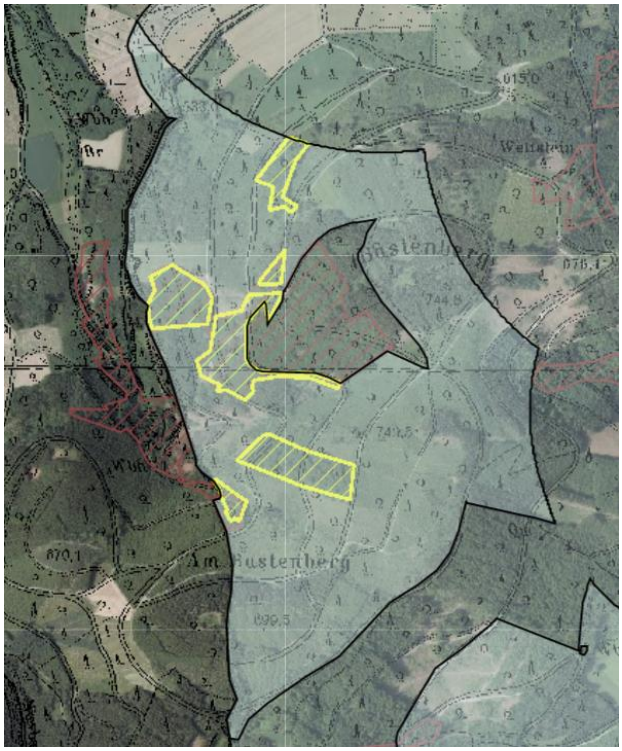

Anlage 3:

Potenzialfläche V Twilmecke

Flächen mit älterem Laubholz sowie NSG – Festlegung (gelbe Umrandung)

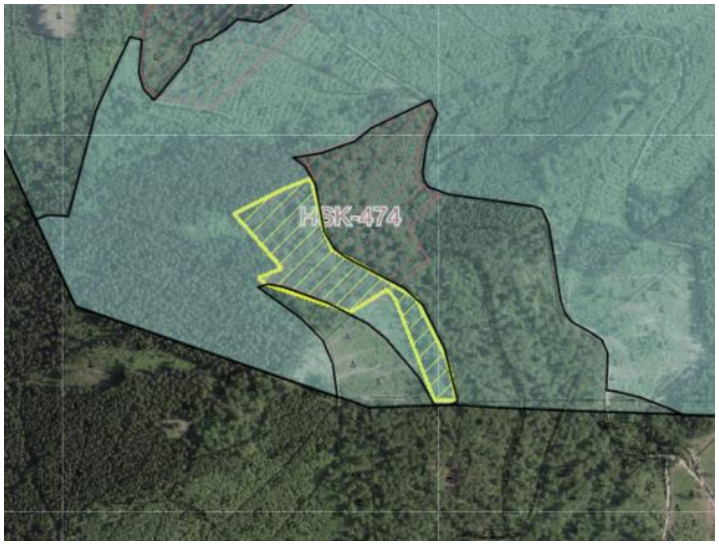

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

,
Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Am Markt 10 59602 Rüthen

Bürger- und Rathaus
z.H. Herrn J. Stralka
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

Aktenzeichen
310-11-10.BES2023/2
bei Antwort bitte angeben

Herr Andreas Ernst
Fachgebiet III
Telefon 02952/973532
Mobil 01715872022
Telefax 02952/973585
andreas.ernst@wald-und-holz.nrw.de

8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB;
hier: ergänzende Stellungnahme zum veränderten FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stralka,
Herr Ludwig Wischmann von RWE Renewables Deutschland GmbH erläuterte mir heute den neuen Entwurf zur o.g. Änderung des FNP, wir konzentrierten uns hierbei auf den nordwestlichen Bereich (s. Anlage 1, Potenzialfläche Arnsberger Wald). Dieser wurde bisher nicht zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgeschlagen. Nach vorliegenden Flächeninformationen bestehen jedoch keine grundsätzlichen forstrechtlichen Bedenken bei Beachtung der der Schutzgebiete und Laubholzbestände. In der Anlage 2 sind grob umrissen die Flächen dargestellt, die aufgrund des naturschutzrechtlichen Schutzstatus als Naturschutzgebiet sowie Laubholzbestände nicht für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen. Es handelt sich (neben einem älteren Laubholzbestand) z.T. auch um jüngere Laubholzbestände, die ausgehend vom Windenergieerlass aufgrund des Alters noch nicht als ökologisch besonders wertvoll einzustufen sind, gleichwohl aber aus Gründen der Förderung standortgerechter und gebietsheimischer Laubbaumarten erhaltungswürdig sind.

Die übrigen Flächen bestehen aus vorhandenen oder ehemaligen Nadelholzbeständen, die für Windkraftanlagen forstrechtlich zur Verfügung stehen.

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt
Soest-Sauerland
Am Markt 10, 59602 Rüthen

Telefon 02952/ 975 35 0
Telefax 02952/ 975 35 85
Soest-sauerland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

In der Anlage 3 ist neu eine Fläche zu beachten, die sich aus dem Landschafts-plan ergibt mit dem Ziel der ökologischen Optimierung eines Quellebereiches mit Quellbach (Entwicklungsziel 5.1.5 (Landschaftsplan Bestwig).

Mit freundlichen Grüße
Im Auftrag
Gez.
Andreas Ernst

Anlage 1

Flächen mit Ausschluss für die Windkraftplanung (blaue Flächen)

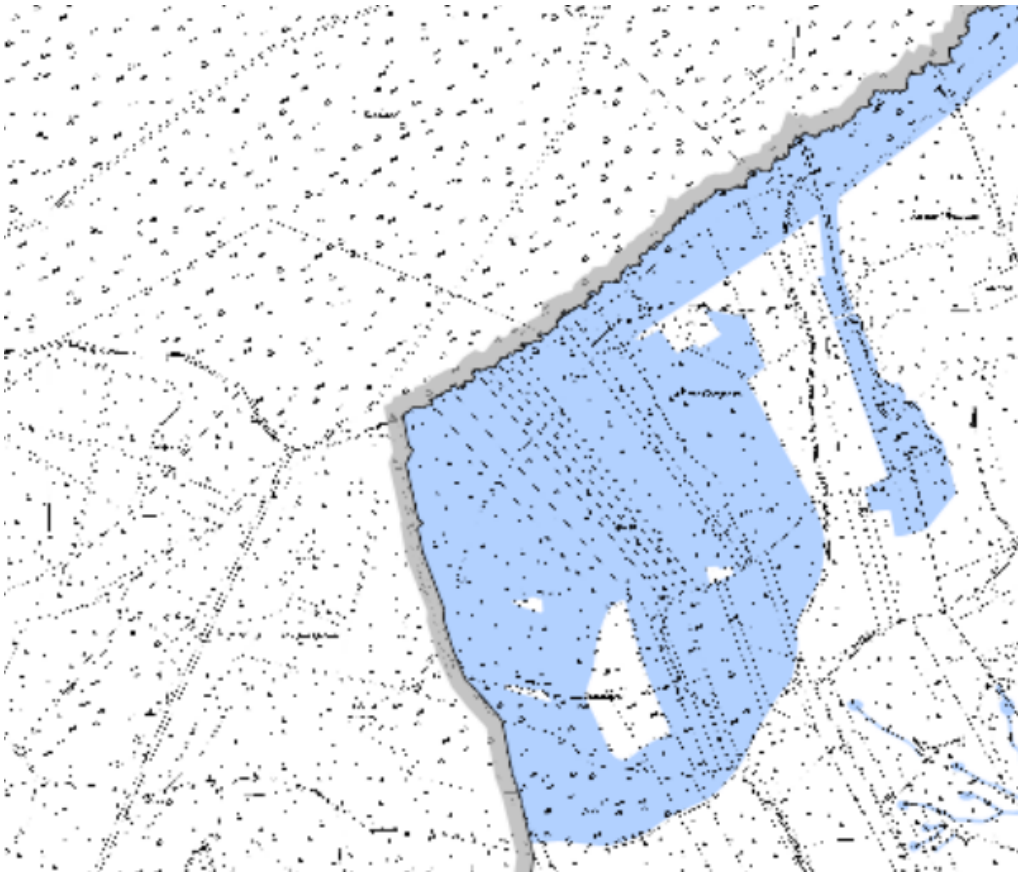

Anlage 2

Potenzialfläche Arnsberg Wald mit älterem und jüngerem Laubholz sowie NSG èn (gelbe Umrandungen). Umrandungen sind nicht exakt flächenscharf dargestellt.

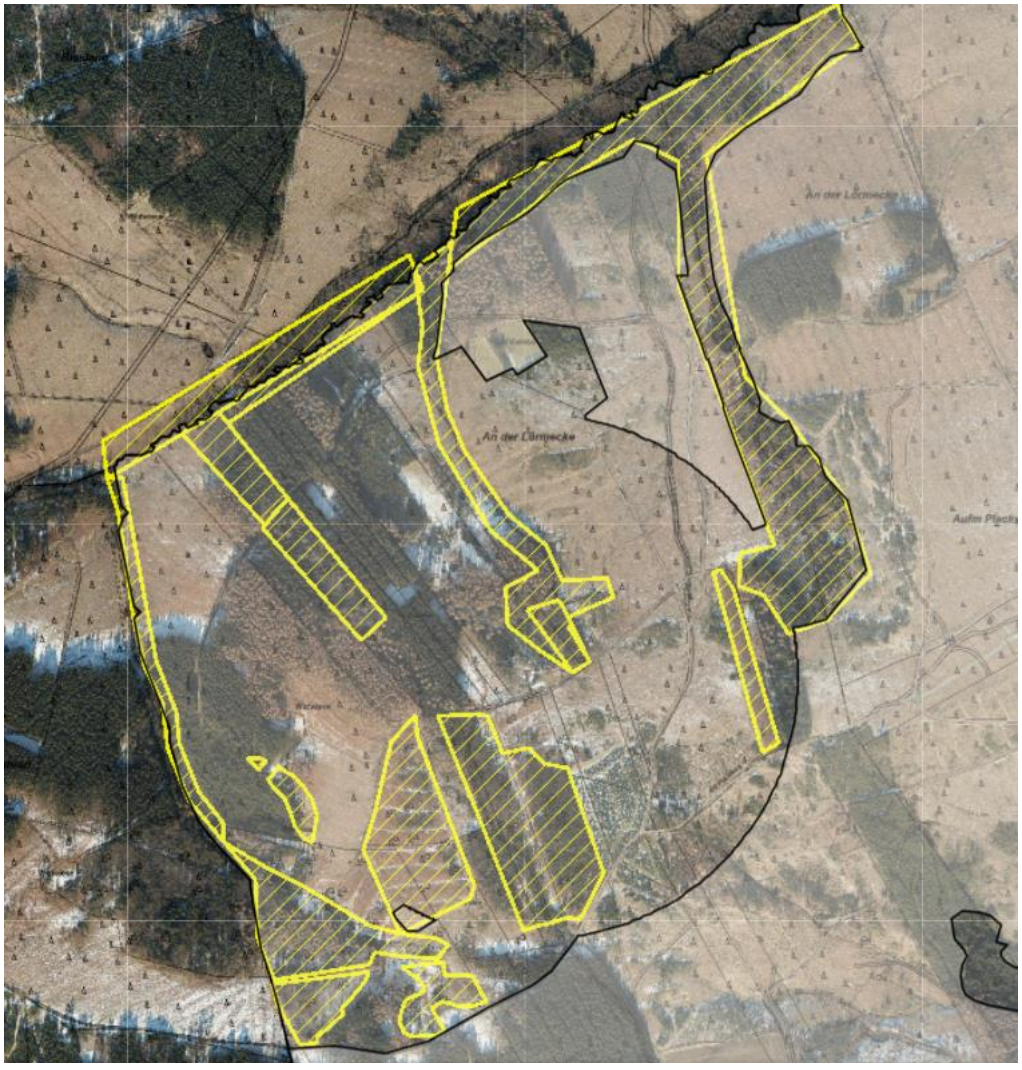

Anlage 3:

Fläche mit Planung zur ökologischen Optimierung eines Quellebereiches mit Quellbach, Vorgabe Landschaftsplan, Fläche ist grob umrissen, Entwicklungsziel 5.1.5 (Landschaftsplan Bestwig)

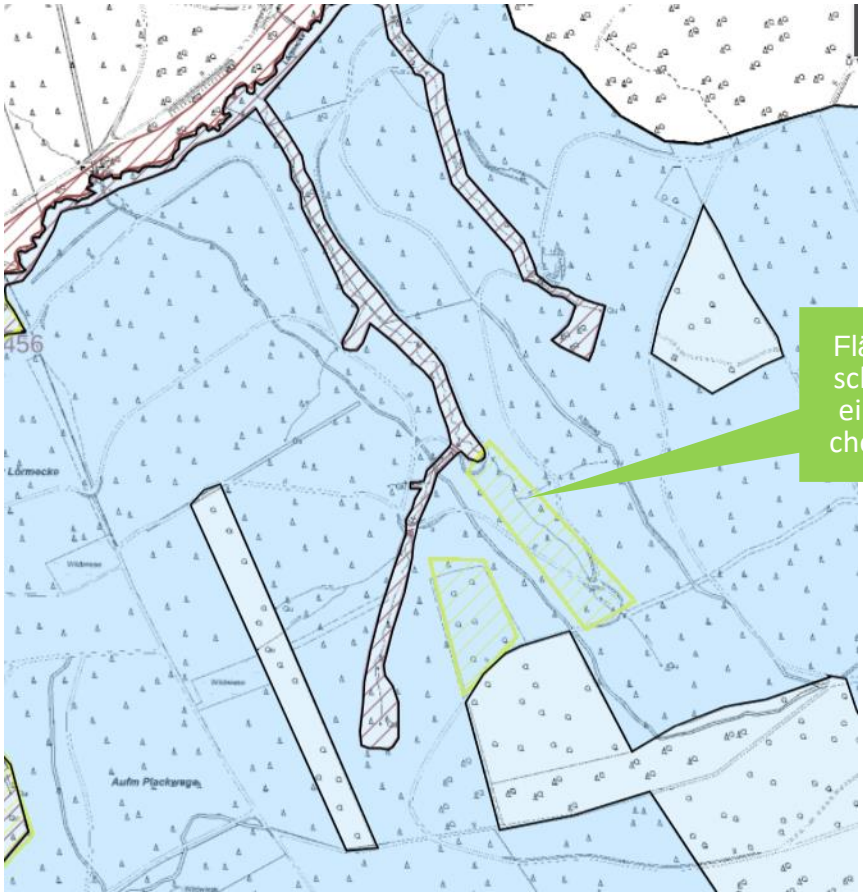

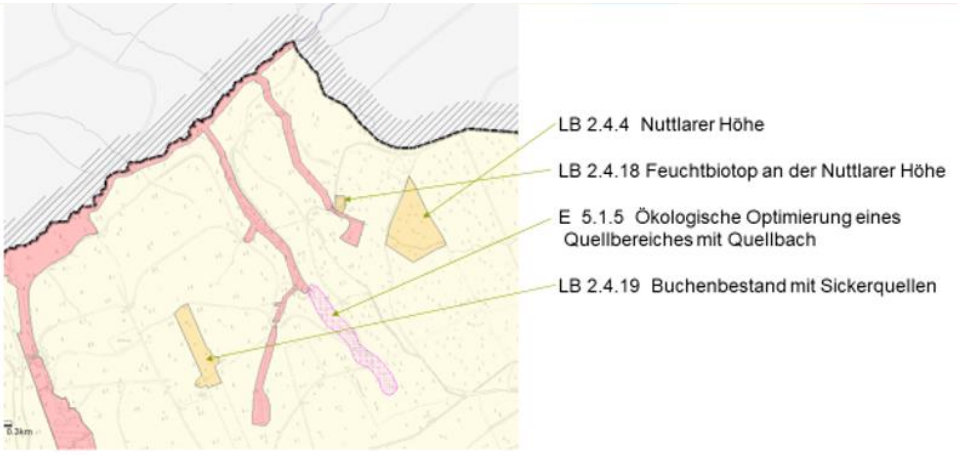

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle

☒ **Hochsauerland**
Mail: meschede@lwk.nrw.de

☐ **Olpe**
Mail: olpe@lwk.nrw.de

☐ **Siegen-Wittgenstein**
Mail: siegen@lwk.nrw.de

Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Tel. 0291 9915-0, Fax -33

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Stratmann
Durchwahl: 69
Mail : janina.stratmann@lwk.nrw.de

Meschede 21.06.2023

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 59872 Meschede
Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Bau- und Umweltamt
Herrn Löffler
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans.

Wir weisen darauf hin, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im weiteren Planungsverfahren- auch im Hinblick auf Kompensationsmaßnahmen- auf ein absolutes Minimum zu reduzieren ist. Die Standorte der Windenergieanlagen sind so zu wählen, dass die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen minimiert wird.

Es sollten bevorzugt bereits bestehende Wirtschaftswege für die Umsetzung der Vorhaben genutzt werden, um keine weiteren Flächen in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Stratmann

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Olpe

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:
Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Gemeinde Bestwig
Postfach 1163

59901 Bestwig

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.
Planbearbeitung
Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 1648rö23.eml
Olpe, 26.05.2023

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB;
Ihr Schreiben vom 24.05.2023 / Ihr Zeichen III 61-20-05-08 Lö.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanke ich mich.

Innerhalb der Windvorrangflächen sind uns bereits einige archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Verhüttungsplätze, Meilerplätze, Bergbaurelikte und alte Wege. Die bereits bekannten Fundstellen sowie Laserscanbefunde lassen auf ein Vorhandensein weiterer archäologischer Relikte innerhalb der Vorrangflächen schließen. Es ist daher damit zu rechnen, dass im bei Bodeneingriffen im Rahmen von Windenergievorhaben innerhalb der Vorrangflächen archäologische Maßnahmen notwendig sind.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung lassen sich noch keine konkreten Aussagen dazu treffen inwieweit durch die späteren Windenergievorhaben bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind und ob archäologische Maßnahmen notwendig sind. Eine genaue Beurteilung diesbezüglich ist erst im Einzelfall möglich, wenn konkrete Bodeneingriffsbereiche für Windenergievorhaben (Standorte, Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen usw.) bekannt sind – also im Rahmen der späteren Genehmigungsverfahren für die einzelnen Windenergievorhaben.

Da der Hochsauerlandkreis uns regelhaft bei allen Genehmigungsverfahren beteiligt, gehen wir davon aus, dass die Beteiligung zu allen sich konkretisierenden Windenergievorhaben in Bestwig ebenfalls sichergestellt ist.

Im Auftrag
gez. f. d. R.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle) Melanie Röring B.A.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
48133 Münster

Servicezeiten:
Mo.–Do. 08:30–12:30, 14:00–15:30 Uhr
Freitag 08:30–12:30 Uhr

Gemeinde Bestwig
Bau- und Umweltamt
Maik L. Löffler
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

Ansprechpartner:
Nico Vincent Völkel M.A.
Tel. 0251 591-4103
Fax 0251 591-4025
nico.voelkel@lwl.org

Az.: 01-AR-29757-Vö
27.06.2023

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Ausweisung von Windvorrangflächen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der benachbarten Städte und Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Löffler,

vielen Dank für die erneute Beteiligung am oben genannten Verfahren. Aus Sicht der Denkmalpflege und der Landschaftskultur nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Rechtliche Grundlagen

Nach § 1 (6), Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch „die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes" zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Bauleitplanung erfordert die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Unter Kulturgüter fallen im Sinne des ROG nicht nur die ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler, sondern auch historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente. Wir verweisen hier auf § 2 (2) Ziffer 5 ROG „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. ..."

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente sind Teil des landschaftlichen kulturellen Erbes und prägen in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Die bedeutsamen landschaftlichen und baulichen Strukturen unterliegen nicht immer einem spezifischen Schutzstatus.

Erste Hinweise auf kulturhistorische bedeutsame Bereiche gibt der Ihnen bereits vorliegende kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). In ihm werden die aus Sicht der Archäologie, Denkmalpflege sowie der Landschafts- und Baukultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche dargestellt und beschrieben. Sie haben aufgrund ihres Erhaltungszustandes, der historischen Dichte oder der räumlichen Persistenz eine besondere Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes der Region. Darüber hinaus werden im Fachbeitrag die kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne inklusive der historisch überlieferten Sichtbeziehungen sowie die raumbedeutsamen Objekte der Denkmalpflege untersucht. Der Fachbeitrag kann unter https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft eingesehen und heruntergeladen werden. Die Shape-Dateien der Darstellungen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben.

Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag ist eine Planungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG. Die Aussagen des Fachbeitrages sind in die Ziele und Grundsätze des Regionalplans wie folgt eingeflossen:

Übergreifendes Planungsziel 1.4 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Ziel 4
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln.

Grundsatz 8
(1) Kulturhistorisch charakteristische Siedlungs- und Freiraumstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild in besonderer Weise bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen entsprechend aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden. Hierzu sollen die in der Tabelle 3 aufgeführten Leitbilder berücksichtigt werden.

(2) Bei der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen innerhalb der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie in Bereichen mit kulturlandschaftsprägenden Orten und Objekten einschließlich ihrer Sichtbeziehungen soll den in der Tabelle 3 enthaltenen wertbestimmenden Merkmalen und Leitbildern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Diese Ziele und Grundsätze sind entsprechend auch auf die nachgeordneten Planungen anzuwenden.

Berücksichtigung des kulturellen Erbes im Bezug auf § 2 EEG
Unabhängig von § 2 EEG sind in der Umweltprüfung die Belange des kulturellen Erbes und somit auch des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Soweit im sog. „LEP-Erlass Erneuerbare Energien" des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW der Denkmalschutz als ein Belang genannt wird, der die Belange des Ausbaus erneuerbarer Energien nach § 2 Satz 2 EEG nur „*in Ausnahmefällen*" zu überwinden vermag und „*öffentliche Interessen […] den erneuerbaren Energien […] nur dann entgegenstehen, wenn sie einem dem Art. 20 a GG*

vergleichbaren, verfassungsrechtlichen Rang […] besitzen", so stellt der Denkmalschutz einen solchen Wert verfassungsmäßigen Ranges dar. Denn Art. 18 Abs. 2 der Landesverfassung NRW stellt den Denkmalschutz als objektive öffentliche Staatszielbestimmung dar. Dem entspricht Art. 20 a GG hinsichtlich des Erhalts natürlicher Lebensgrundlagen. Es besteht dabei kein Geltungsvorrang grundgesetzlicher Bestimmungen vor denen der Landesverfassung. Auch der insofern oft zitierte und missverstandene Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht" in Art. 31 GG gilt insofern gerade nicht. Der Bund ist aufgrund dessen auch nicht befugt, auf Ebene des „einfachen Gesetzes" mit seinem bundesrechtlichen EEG auf Landesrecht, hier also das DSchG NRW, „durchzugreifen" und dieses faktisch außer Funktion zu setzen. Denn das Denkmalschutzgesetz unterfällt der – wie dargestellt sogar verfassungsmäßig gedeckten – Kulturhoheit der Länder und gerade nicht derjenigen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Art. 74 Abs. 1 Ziff. 11 GG, dem das EEG entspringt.
Dieses durch allgemeine staatsrechtliche Erwägungen gewonnene Ergebnis wird auch durch die Rechtsauffassung des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz gedeckt. Im mir in Kopie vorliegenden Schreiben des dortigen Staatssekretärs vom 25.05.2022 in Beantwortung einer Anfrage eines MdB (Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Mai 2022 Frage Nr. 301) heißt es:

„§ 2 EEG 2023 führt nicht zu einem pauschalen Vorrang der erneuerbaren Energien, beispielsweise gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes."

Auch die einschlägige Rechtsprechung des für Nordrhein-Westfalen allein maßgeblichen Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt dies ihrerseits. Auch demnach kann und darf eine am Denkmalschutzgesetz NRW orientierte Einzelfallprüfung nicht unter rechtirrigem Bezug auf eine vermeintliche, diese Prüfung erübrigende Normhierarchisierung entfallen. So stellt das Gericht mit Beschluss vom 22.09.2022 – 10 A 2879/21 –, juris, Rn. 15 fest:

In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, wie die Tatbestandsmerkmale des § 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW (§ 9 Abs. 2 DSchG NRW a.F.) auszulegen sind. Dass bei der Entscheidung über die Erlaubnisfähigkeit einer nach § 9 Abs. 1 und 2 DSchG NRW erlaubnispflichtigen Handlung auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie die Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen sind, bestimmt bereits § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG NRW, sodass insoweit kein Bedarf für eine grundsätzliche Klärung in einem möglichen Berufungsverfahren besteht. Was in diesem Zusammenhang unter "angemessen" zu verstehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und ist einer grundsätzlichen Klärung nicht zugänglich.

Auch der Bezug auf etwaige, dem entgegenstehende, Rechtsprechung, hier insbesondere des OVG Mecklenburg-Vorpommern zum dortigen Az. 5 K 171/22 OVG führt zu keiner Änderung des so gefundenen Ergebnisses der rechtlichen Prüfung. Soweit das dortige OVG die Auffassung vertrat, dass der Denkmalschutz gegenüber dem § 2 EEG aufgrund dessen überragendem öffentlichen Interesse ohne Einzelfallprüfung zurückzustehen habe, ist dies zunächst nicht maßgeblich für das Land NRW. Als Landesrecht wird das DSchG im hier zu entscheidenden Fall letztinstanzlich ausschließlich durch das OVG NRW richterrechtlich geprägt und fortentwickelt. Ferner ist die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern eine andere. Die Verfassung des Landes M.-V. kennt den Denkmalschutz gerade nicht als objektive Staatszielbestimmung. Damit besteht ein fundamentaler Unterschied zur soeben dargestellten Verfassungswirklichkeit in Nordrhein-Westfalen. Diese ist entsprechend zu berücksichtigen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
Weite Teile des Plangebietes sind im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dargestellt. Der Charakter der Kulturlandschaft wird von einer Vielzahl raumwirksamer Denkmäler sowie kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadt- und Ortskerne geprägt. Im Umweltbericht sollte daher im Rahmen des Schutzgutes "Kulturgüter" untersucht werden, ob und inwieweit die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag beschriebenen Wert gebenden Merkmale und Ziele der Kulturlandschaftsbereiche durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt werden können. Dies gilt auch für die im Fachbeitrag aufgeführten raumbedeutsamen Elemente der Baudenkmalpflege sowie deren Wirkräume und Sichtbeziehungen.

Für eine sachgerechte Beurteilung der Beeinträchtigung des kulturellen Erbes ist eine umfassende, einzelfallbezogene Prüfung der möglichen Beeinträchtigung von Baudenkmälern, hier insbesondere der kulturlandschaftsprägenden Denkmäler, der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne sowie der historischen Kulturlandschaft im Umweltbericht notwendig. Hierzu sind bei Hinweisen auf eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung die auf der Ebene des Regionalplans getroffenen Aussagen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zu vertiefen und zu konkretisieren.

Städtebauliche Denkmalpflege
Im Plangebiet und dessen Umfeld/Nachbargemeinden befinden sich kulturlandschaftsprägende Denkmäler sowie kulturlandschaftlich bedeutsame Ortskerne. Diese besitzen häufig eine große visuelle Raumwirkung. WEA könnten ihre schutzwürdigen historisch überlieferten Erscheinungsbilder durch Störung der Sichtbeziehungen bzw. Hinterfangung/Kulissenwirkung erheblich visuell beeinträchtigen (§ 9 Abs. 1b DSchG NRW). Daher sind die Auswirkungen von potentiellen WEA, insbesondere die Störung von Sichtbeziehungen und Wirkräumen sowie die Beeinträchtigung des Charakters und der Maßstäblichkeit der Denkmäler und Ortskerne, im Umweltbericht zu prüfen.

<u>Prüfung der Beeinträchtigung kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadt- und Ortskerne</u>

- <u>Bestwig-Nuttlar</u>
- Olsberg-Antfeld
- Denkmalbereich „Historischer Ortskern Eversberg", Meschede
  Für Meschede-Eversberg besteht seit 2004 eine rechtskräftige Denkmalbereichssatzung nach § 5 DSchG NRW, die insbesondere auch das Erscheinungsbild des Ortes schützt. Der historische Ortskern Eversberg wurde zudem 2007 durch die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger als historischer Stadtkern mit besonderer Denkmalbedeutung anerkannt. Darüber hinaus ist der historische Ortskern Eversberg Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere ein Hinterfangen (Kulissenwirkung) der Kirche St. Johannes sowie der Burgruine könnte durch die Errichtung von WEA im weiteren Umfeld des Ortes möglich sein.

<u>Prüfung der Beeinträchtigung kulturlandschaftsprägender Bauwerke</u>

Im Gemeindegebiet von Bestwig sind insbesondere folgende kulturlandschaftsprägende Objekte zu betrachten:

- Haus Ostwig, Bestwig-Ostwig
- Kath. Pfarrkirche St. Anna, Bestwig-Nuttlar, Kirchstr. 32
- Kath. Pfarrkirche Bestwig-Ostwig
- Kath. Pfarrkirche St. Andreas, Bestwig-Velmede, An der Andreaskirche

Außerhalb des Gemeindegebiets befinden sich folgende kulturlandschaftsprägende Objekte, die durch die WEA negativ beeinträchtigt werden könnten und entsprechend geprüft werden sollten:

- Schloss Gevelinghausen, Olsberg-Gevelinghausen
- Schloss Antfeld, Olsberg
- Schloss Schellenstein, Olsberg-Bigge
- Kath. Kapelle St. Pankratius, Brabecke 15, Schmallenberg – Brabecke
- Kath. Pfarrkirche St. Martin, Hauptstraße 57, Olsberg – Bigge
- Kath. Pfarrkirche St. Johannes Evangelista, Marktstraße 15, Meschede – Eversberg
- Burgruine Meschede-Eversberg, Schloßbergstraße

Die räumliche Abgrenzung der zu berücksichtigenden Umgebung von raumwirksamen Denkmälern lässt sich nicht von vorneherein durch metergenaue Radien bestimmen, sondern hängt von der Art, Größe und der Lage des Denkmals und der Eigenart seines landschaftlichen Umfeldes ebenso ab wie von der Größe der zu errichtenden Anlagen. Der Wirkungsraum eines Denkmals ist umso größer und schützenswerter, je exponierter seine Lage in der Landschaft ist und hängt zudem mit der Art, der Größe, der historischen Funktion und der intendierten städtebaulichen Dominanz eines Denkmals zusammen.
Für die Abstimmung des Untersuchungsumfanges für konkrete Objekte stehen wir gerne zur Verfügung.

Über die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag dargestellten kulturlandschaftsprägenden Denkmäler hinaus, können auch Denkmäler ohne besondere Raumwirkung von den Planungen betroffen sein. Daher sind alle weiteren Denkmäler bei den Unteren Denkmalbehörden zu erfragen.

Visualisierungen
Bei zu erwartenden Konflikten empfehlen wir bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung Visualisierungen von kulturlandschaftsprägenden Denkmälern und Ortskernen anzufertigen. Auch zu diesem Planungsstand, in dem noch keine konkreten Standorte und Anlagenhöhen festgelegt sind, ist es möglich, potentielle WEA in Konzentrationszonen zu visualisieren. Im Sinne eines „Worst-Case-Szenario" können unter Berücksichtigung der derzeit gängigen WEA-Gesamthöhen und Abstandsflächen potentielle WEA in den Konzentrationszonen dargestellt werden. Dieses Vorgehen wird auch im aktuellen Heft „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen" der Fachagentur Windenergie an Land empfohlen, um mögliche Konflikte zu visualisieren (s. Kapitel 6 „Visualisierung ohne konkrete Planung"). Ein geeignetes Programm stellt bspw. MoDal-MR dar, das im Rahmen eines Forschungsprojektes der Hochschule Osnabrück entwickelt wurde und sich noch in der Testphase befindet. Es ermöglicht Windkraftanlagen vor Ort im Livebild eines Tablets darzustellen.

Bei der Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung von Denkmälern ist zu beachten, dass Vorbelastungen durch bestehende WEA nicht als Minderung von weiteren Belastungen durch zusätzliche WEA herangezogen werden können. Vielmehr kann die Anlage weiterer WEA in einem bereits vorbelasteten Raum dazu führen, dass eine bisher noch hinnehmbare Beeinträchtigung durch zusätzliche WEA zu einer unverträglichen und erheblichen Beeinträchtigung verschärft wird. Zudem muss die kumulierende Wirkung der Anlagen auf dem Gebiet der angrenzenden Nachbargemeinden bei der Bewertung der Beeinträchtigungen ebenfalls berücksichtigt werden.

Bitte stimmen Sie die Fotopunkte der Visualisierungen mit uns ab.

Landschaftskultur
Prüfung der Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft/bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche

Einige Konzentrationszonen oder Teile von ihnen liegen innerhalb regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Diese stellen zwar keine rechtlich verankerten Schutzgebiete dar, sie sind jedoch eine Planungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, die unter dem Schutzgut „Kulturgüter" im Umweltbericht zu berücksichtigen sind. Entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplans ist ggf. eine detailliertere Betrachtung und Konkretisierung der regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche auf kommunaler Ebene notwendig.

Im Plangebiet ist aufgrund seiner Größe und Historie insbesondere die historische Kulturlandschaft des Arnsberger Waldes hervorzuheben. Aufgrund seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung wurden weite Teile des Arnsberger Waldes als regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich dargestellt (KLB 21.04 „Arnsberger Wald"). Die **Konzentrationszone 1** liegt überwiegend innerhalb dieses Kulturlandschaftsbereiches.

Der Arnsberger Wald ist eines der größten, nur wenig zerschnittenen Waldgebiete Nordrhein-Westfalens. Sein Charakter wird vor allem durch die Ungestörtheit durch technische Bauwerke geprägt. Er gibt als ehemals kurfürstliches Jagdrevier Zeugnis über historische gesellschaftliche und politische Verhältnisse und die Forstgeschichte des Sauerlandes. Durch die Errichtung von WEA würde der Charakter dieses jahrhundertealten, kulturhistorisch bedeutsamen Waldgebietes, eine erhebliche technische Überprägung und damit visuelle Beeinträchtigung erfahren. Auch wenn ein Großteil dieser Waldbereiche zurzeit aufgrund des Kalamitätenbefalls nicht mit Bäumen bestockt sind, so sind sie doch als historische Waldbereiche anzusprechen, da hier seit Jahrhunderten eine Waldnutzung stattfindet.

Im Arnsberger Wald haben sich zudem eine Vielzahl historischer Kulturlandschaftselemente erhalten. So verläuft quer durch die Konzentrationszone der historische Plackweg. Des Weiteren finden sich im Arnsberger Wald zahlreiche Nord-Süd-orientierte Hohlwege, überwiegend als beeindruckende Spurenbündel ausgeprägt, die alte Verbindungstrassen des südwestfälischen Berglandes mit dem nördlich liegenden Hellwegraum repräsentieren. Auch wenn nicht alle Hohlwege explizit als Bodendenkmäler ausgewiesen sind, so stellen sie dennoch prägende Elemente der historischen Kulturlandschaft dar. Sie besitzen als sichtbare Zeugnisse des historischen Verkehrswesens und historischer Handelsbeziehungen eine besondere Wertigkeit für das kulturelle Erbe. Eine Vielzahl von

Meilerplatten, als Relikte des historischen Köhlereigewerbes, haben sich vor allem an den Berghängen erhalten. In einigen Bereichen weisen Stufenraine auf eine historische ackerbauliche Landnutzung hin. Es besteht die Gefahr, dass diese und weitere historischen Kulturlandschaftselemente durch die Erschließungsmaßnahmen sowie durch den Transport und den Aufbau der WEA zerstört und damit erheblich substantiell beeinträchtigt werden.

Insbesondere die exponierten Bergrücken des Arnsberger Waldes sind besonders empfindlich gegenüber technischer Überprägung durch WEA. Daher sind im Umweltbericht die Auswirkungen der Planungen auf die historische Kulturlandschaft des Arnsberger Waldes detailliert darzustellen. Aufgrund der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Arnsberger Waldes regen wir schon jetzt an zu prüfen, ob auf die Konzentrationszone 1 verzichtet und dieser von WEA weitgehend freigehalten werden kann.

Auch außerhalb der auf Ebene des Regionalplans dargestellten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche finden sich in einigen Bereichen der Konzentrationszonen historische Kulturlandschaftselemente. So liegt beispielsweise die **Konzentrationszone 4** zwar nur am östlichen Rand innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs (K 21.14), doch bei detaillierterer Betrachtung zeigt sich die besondere lokale kulturhistorische Bedeutung auch im westlichen Bereich. Hier haben sich großflächig bergbauliche Relikte, u.a. der ehemaligen Grube Alexander und der Zeche Julius, erhalten.

Wie oben dargelegt, besitzen einige Bereiche des Planungsraums eine besondere kulturhistorische Bedeutung. Daher sollten die Belange der kulturlandschaftsprägenden Denkmäler/Ortskerne sowie der historischen Kulturlandschaft als Kriterium zur weiteren Bewertung der Konzentrationszonen berücksichtigt werden.

Seitens der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe wird Ihnen eine gesonderte Stellungnahme zugehen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Nico Vincent Völkel

1. Durchschrift
   Gemeinde Bestwig
   Untere Denkmalbehörde
   Rathausplatz 1
   59909 Bestwig

Maik Löffler

Von: Wahle, Klaus <klaus.wahle@meschede.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. Juni 2023 17:17
An: Maik Löffler
Cc: Rach, Stephan; Bierkoch, Alexander
Betreff: AW: 8 Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig (Windkraft): Beteiligung gem. § 4 I, § 2 II BauGB
Anlagen: IBS-31_PLAN_Maerz2023.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Löffler,

vielen Dank für die bereitgestellten Unterlagen. Auch die Kreis- und Hochschulstadt erarbeitet eine Flächennutzungsplanänderung Windenergie. Dabei wurde durch das Büro wwk in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ein umfassender Kriterienkatalog erarbeitet, der harte und weiche Tabukriterien sowie Einzelfallkriterien umfasst. Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung soll in der Sitzung am 10.08.2023 beschlossen werden.

Ein wesentlicher Aspekt stellen die Vorsorgeabstände zu Wohngebieten dar. In der von Ihnen vorgelegten Analyse entspricht dieser Vorsorgeabstand der „entprivilegierten Zone“. Maßgeblich sind diesbezüglich die Bereiche, die von Bebauungsplänen überdeckt sind sowie zusammenhängende Siedlungsbereiche gem. § 34 BauGB. Dabei sind auch die Wohngebiete in den Nachbarstädten zu berücksichtigen.

Die Potenzialanalyse sowie die darauf aufbauende FNP-Änderung der Gemeinde Bestwig lässt dabei die geplante Innenbereichssatzung Meschede-Blüggelscheid außer Acht. Es handelt sich hier um 101. FNP-Änderung sowie die Aufstellung der Innenbereichssatzung. Beide Verfahren werden in der Septembersitzung des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede abgeschlossen und sollen nach Genehmigung der FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Arnsberg bis zum Jahresende in Kraft treten.

Den Entwurf der Innenbereichssatzung habe ich beigefügt.

Durch die Anwendung des 1.000 m Abstands um die Innenbereichssatzung reduzieren sich die für die Windkraft nahe Berlar in Frage kommenden Flächen. Ich bitte Sie daher, die Flächendarstellungen der 8. FNP-Änderung der Gemeinde Bestwig entsprechend anzupassen.

Durch das 5. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch in NRW wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsflächen in Nordrhein-Westfalen – leider - aufgehoben. Ich empfehle daher, diesen Abstand als Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen künftig als weiches Tabukriterium weiterzuführen und so den Mindestabstand zum Siedlungsbereich Blüggelscheid beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT
MESCHEDE

Fachbereich Planung und Bauordnung
Sophienweg 3, 59872 Meschede

Telefon: +49 (291) 205 - 123
Telefax: +49 (291) 205 - 5 123
E-Mail: klaus.wahle@meschede.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet. E-Mails sparen Zeit und Geld, sie nicht auszudrucken, spart Energie und schont die Umwelt.

VERFAHRENSVERMERKE

KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Arnsberg, den _____

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, dass für den Ortsteil Blüggelscheidt eine Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB aufgestellt werden soll.

Meschede, den _____

Bürgermeister: _____

Schriftführer/-in: _____

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist den betroffenen Bürgern durch Bekanntmachung Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom _____ bis _____ gegeben worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede Nr. ____ vom _____.

Meschede, den _____

Bürgermeister: _____

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sind die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom _____ um Stellungnahme bis zum _____ gebeten worden.

Meschede, den _____

Bürgermeister: _____

BESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am _____ über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen.

Meschede, den _____

Bürgermeister: _____

Schriftführer/-in: _____

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diese Außenbereichssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und Verfahrensvermerken am _____ beschlossen.

Meschede, den _____

Bürgermeister: _____

Schriftführer/-in: _____

BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Außenbereichssatzung am _____ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Diese Satzung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den _____

Bürgermeister: _____

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den _____

Der Bürgermeister
Im Auftrage

_____

TEIL A - PLANZEICHNUNG

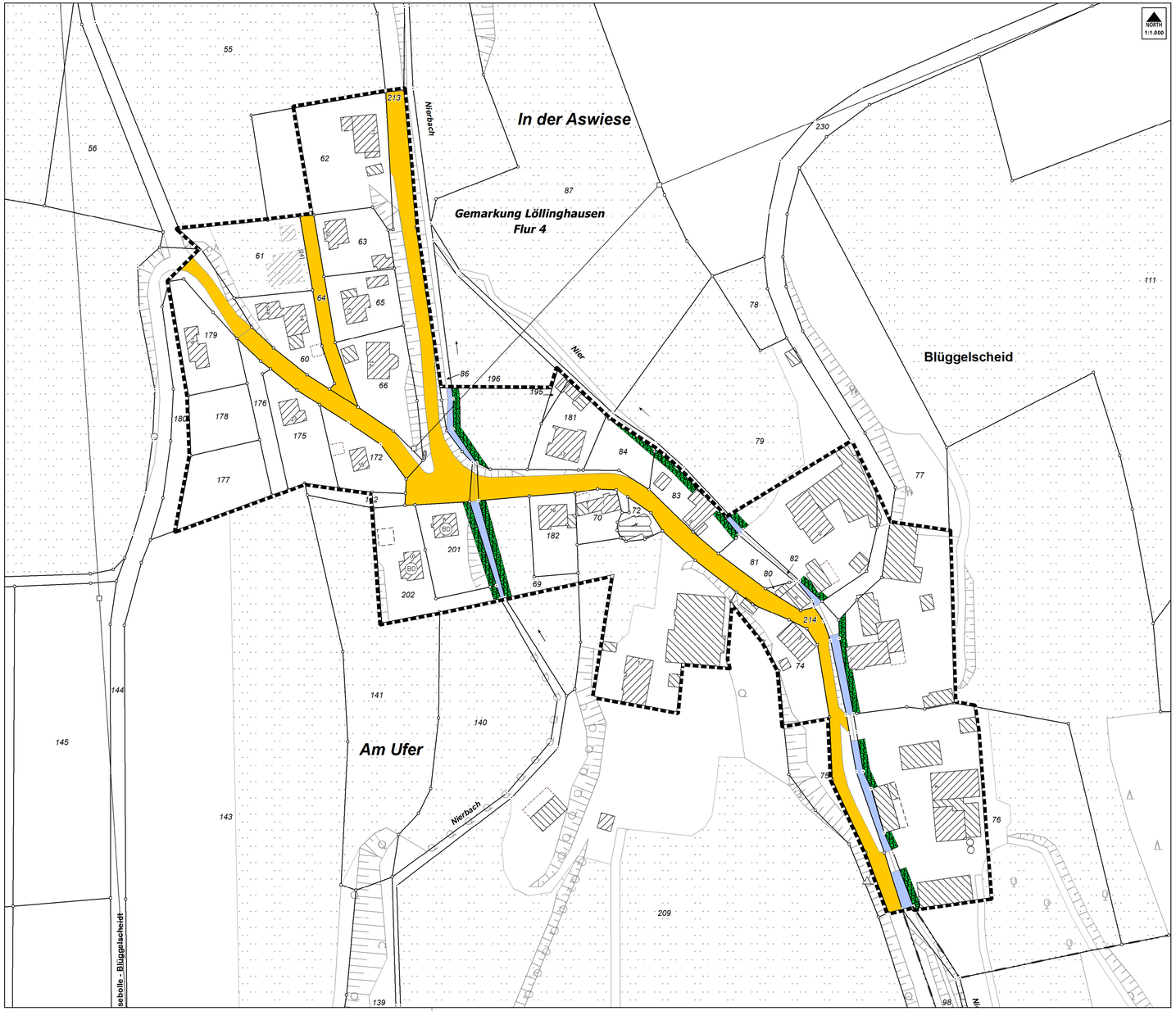

TEIL B - TEXT

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am _____ eine Innenbereichssatzung für den Ortsteil Blüggelscheidt beschlossen.

§ 1

1. Mit dieser Satzung werden die Grenzen des bebauten Bereiches Blüggelscheidt als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB festgelegt und wie im nachfolgenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 abgegrenzt.

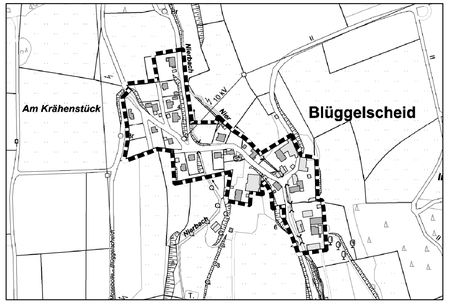

2. Die Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 (Teil A), der Text (Teil B) sowie die Verfahrensvermerke sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

2. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der auf Grund des § 9a erlassenen Verordnung bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sonstige Darstellungen (Darstellungen ohne Normencharakter)

- Geltungsbereich
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude sowie Garagen
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- ***Flur 2*** vorhandene Flurnummer
- *70* vorhandene Flurstücksnummer
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Wasserfläche (Bachlauf)
- (BD) Baudenkmal
- Unterhaltungsstreifen (3 m) gem. § 97 Abs. 4 LWG
- NORTH Nordpfeil

Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel. 0291/205-275) und/ oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu belassen (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Bodendenkmäler sind dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe unverzüglich zur Bergung, Auswertung und wissenschaftlichen Erforschung bis zu sechs Monate vorübergehend zu überlassen (§ 17 DSchG NRW).

2. Entlang der Bäche Nier und Nierbach ist ein Streifen von mindestens 3 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante Gewässer von jeglicher Bebauung frei zu halten.

Kreis- und Hochschulstadt **Meschede**

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE
Der Bürgermeister

Christoph Weber

INNENBEREICHSSATZUNG
im Ortsteil Blüggelscheidt

Fachbereich
Planung und Bauordnung

Klaus Wahle
- Fachbereichsleiter -

Aufgestellt: **15.02.2023**	Sachbearbeiter: **Alexander Bierkoch**	Plannummer:	
Geändert:	Erstellt von: **Kersten Eickelmann**		
Geändert:			
Geändert:	Maßstab: **1 : 1.000**	**S 31**	

Maik Löffler

Von: Jochen Heidrich <j.heidrich@ruethen.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. Juni 2023 10:20
An: Maik Löffler
Cc: andre.siepe@bra.nrw.de
Betreff: AW: 8 Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig (Windkraft): Beteiligung gem. § 4 I, § 2 II BauGB

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrter Herr Löffler,

ich bin beeindruckt, dass Bestwig bei einem solch umfangreichen Bauleitplanverfahren einen Sprint bis Febr. 2024 hinlegen möchte, zumal auch noch die Genehmigungsfrist der Bezirksregierung einzukalkulieren ist.

Belange der Stadt Rüthen werden im Wesentlichen durch die Konzentrationszone I im Umfeld des Plackweges (nördlich Föckinghausen und westlich Grimlinghausen) tangiert, da sich hier ein grenzübergreifendes Interessengebiet für Windenergieanlagen ergibt.
Auf Seiten der Stadt Olsberg hat dort eine Planung der Firma JUWI mit aktuell 10 großen WEA begonnen. Dafür hat es bereits einen Scopingtermin in Brilon gegeben, zu dem auch die Gemeinde Bestwig eingeladen war (Infos über Frau Kraft – Untere Umweltschutzbehörde beim HSK).
Im Rüthener Stadtgebiet gibt es eigene Bestrebungen, den dort vorhandenen kommunalen Wald südlich von Kallenhardt für Windenergieprojekte zu nutzen, wenngleich wir als planungsrechtliche Grundlage dort eher auf die 19. Änderung des Regionalplanes setzen.
Mit JUWI stehen wir in Kontakt, um auch die Frage der Netzanbindung bzw. notwendiger Umspannwerke gemeinsam
Unabhängig von der Bestwiger Planung sollte gemeinschaftlich geschaut werden, dass in der Regionalplanänderung ein Gemeindegebietsgrenzen übergreifendes Windenergiegebiet dargestellt wird. Wenn in Ihrem Fall ein tatsächliches Nutzungsinteresse im Bereich Plackweg besteht, was ja im Wesentlichen von den Eigentumsverhältnissen bestimmt wird, wäre eine entsprechende Regionalplanänderung zumindest ein guter Plan B.

Aus eigenen Erfahrungen würde ich anregen, Ihre Planung, sofern noch nicht geschehen, auf jeden Fall unter der Aspekt der Geländeneigung zu filtern. Hanglagen können realistischerweise nicht für Windenergie genutzt werden und eine Planung, die letztlich nicht umsetzbar ist, wäre ohnehin rechtswidrig.
In Rüthen kommen jedenfalls von den ursprünglich ermittelten Potenzialgebieten letztlich nur die relativ flachen Bergrücken für eine WEA Nutzung in Betracht. Da bleibt auch noch genug übrig.

Für Ihre Planung bzw. Abwägung bedeutet dies ansonsten, dass bei der Begründung bzw. den notwendigen Fachbeiträgen auch die Summationswirkung vieler Anlagen (Olsberg 10; Rüthen max. 10; Bestwig ?) benannt bzw. einkalkuliert werden sollte. Möglicherweise tut sich diesbezüglich im Bereich Eversberg auch noch einiges.

Für Rückfragen bei möglichem gemeinsamen Vorgehen in Windangelegenheiten stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Heidrich

Stadt Rüthen, Fachbereich 3,
Sachgebiet Stadtentwicklung, Planung

Untere Denkmalbehörde

Windpothstraße 29, 59602 Rüthen
Telefon: +49 2952 / 818-146
Telefax: +49 2952 / 818-177

e-mail: j.heidrich@ruethen.de
Internet: www.ruethen.de

Von: Maik Löffler <Maik.Loeffler@bestwig.de>
Gesendet: Donnerstag, 25. Mai 2023 11:44
An: Alexander.bierkoch@meschede.de; Alfred Gerken <alfred.gerken@lwk.nrw.de>; Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net) <leitungsauskunft@amprion.net>; anbau@fba.bund.de; Andreas.Ernst@wald-und-holz.nrw.de; Andreas.Steiner@bezreg-muenster.nrw.de; andreas.steiner@brms.nrw.de; Ansu.Schlenger@polizei.nrw.de; baiudbwpoststelle@bundeswehr.org; bauleitplanung.meschede@lwk.nrw.de; bauleitplanung@warstein.de; Baureferat@lka.ekvw.de; benjamin.muenstermann@deutschebahn.com; Berufsgenossenschaft Verkehr <ralf.zanetti@bg-verkehr.de>; beteiligung@arnsberg.ihk.de; Bezirksregierung - Büroleitung Dezernat 53 <bueroleitung53@bra.nrw.de>; Bezirksregierung Arbeitsschutzverwaltung (stefanie.goebel@bezreg-arnsberg.nrw.de) <stefanie.goebel@bezreg-arnsberg.nrw.de>; Bezirksregierung Arnsberg (benjamin.heyn@bra.nrw.de) <benjamin.heyn@bra.nrw.de>; Bezirskregierung Arnsberg (tanja.garbes@bra.nrw.de) <tanja.garbes@bra.nrw.de>; Birgit Süreth (birgit.suereth@hochsauerlandkreis.de) <birgit.suereth@hochsauerlandkreis.de>; bkd@ekvd.de; bueroleitung32@bra.nrw.de; bueroleitung51@bra.nrw.de; bueroleitung54@bra.nrw.de; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) <windenergie@bundeswehr.org>; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (va-toeb.dortmund@bundesimmobilien.de) <va-toeb.dortmund@bundesimmobilien.de>; c.rosenau@hochsauerlandwasser.de; dbsimm-kln-baurecht@deutschebahn.com; Dez26@brms.nrw.de; dlbw@lwl.org; do.poststelle@blb.nrw.de; eingaenge25@bra.nrw.de; eingaenge33@bezreg-arnsberg.nrw.de; eingaenge53@bra.nrw.de; Finanzamt Meschede - Rita Menke <rita.menke@fv.nrw.de>; franz.schuettler@bundesimmobilien.de; fretter@arnsberg.ihk.de; FuestVerkehr.Hochsauerlandkreis@polizei.nrw.de; fu-wef-nl-ham-strassenverwaltung@autobahn.de; GeorgSchmidt@bundeswehr.org; Gerlinde.strathmann@hochsauerlandkreis.de; h.schmidt@hochsauerlandwasser.de; Hanna.grzenia@hochsauerlandkreis.de; heiner.beste@schmallenberg.de; HeinleJ@eba.bund.de; helga.roth@bra.nrw.de; Hochsauerlandkreis FD 41 <bauleitplanung@hochsauerlandkreis.de>; Hugo.lipsmeier@bezreg-arnsberg.nrw.de; HWK Arnsberg <sabine.kordt@hwk-swf.de>; IHK Stephan Britten <britten@arnsberg.ihk.de>; impressum@telekom.de; info.westfalenbus@deutschebahn.com; info@bg-verkehr.de; info@bnetza.de; info@bundesimmobilien.de; info@bundeswehr.org; info@hochsauerland-netze.de; info@hochsauerlandwasser.de; info@hv-suedwestfalen.de <info@hv-suedwestfalen.de>; info@hwk-swf.de; info@kath-gemeindeverband-meschede.de; info@neo-schiefer.online; info@nwl-info.de; info@rlg-online.de; info@ruhrverband.de; info@tkg-swf.de; Jochen Heidrich <j.heidrich@ruethen.de>; Janina.Stratmann@LWK.NRW.DE; jessica.beeker@bezreg-arnsberg.nrw.de; jheidrich@ruethen.de; Joerg Stralka <joerg.stralka@bestwig.de>; joerg.habicht@bra.nrw.de; k.pusch@nwl-info.de; Klaus Wahle (klaus.wahle@meschede.de) <klaus.wahle@meschede.de>; kontakt@strassen.nrw.de; konzernportal@deutschebahn.com; l.boehnke@westnetz.de; Landeskirchenamt@ekvw.de <Landeskirchenamt@ekvw.de>; Landschaftsverband Westfalen-Lippe (blb@lwl.org) <blb@lwl.org>; leitungsauskunft@thyssengas.com; lwl-archaeologie@lwl.org; m.kramme@warstein.de; m.ruething@hochsauerlandwasser.de; m.sommer@hochsauerlandwasser.de; Maik Löffler <Maik.Loeffler@bestwig.de>; marina.pochert@thyssengas.com; markus.kersting@bra.nrw.de; martin.brieden@winterberg.de; mdr@ruhrverband.de; Meschede@arbeitsagentur.de; meschede@lwk.nrw.de; michael.gutzeit@bra.nrw.de; michaela.schiefer@deutschebahn.com; monika.riedel@lwl.org; oberes-sauerland@wald-und-holz.nrw.de; Olaf.Raabe@autobahn.de; oscar.fanecasantos@strassen.nrw.de; petra.ricke@lwk.nrw.de; post@hochsauerlandkreis.de; post@meschede.de; post@olsberg.de; Post

<Post@ruethen.de>; post@schmallenberg.de; post@warstein.de; post@winterberg.de; poststelle.hochsauerlandkreis@polizei.nrw.de; poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de; poststelle@blb.nrw.de; poststelle@bra.nrw.de; poststelle@brms.nrw.de <poststelle@brms.nrw.de>; poststelle@eba.bund.de; poststelle@fba.bund.de; poststelle@gd.nrw.de; poststelle@lanuv.nrw.de; poststelle-5300@fv.nrw.de; Rainer.ermlich@bra.nrw.de; ralf.lefarth@winterberg.de; registratur-do@bra.nrw.de; RLG (julian.lins@rlg-online.de) <julian.lins@rlg-online.de>; R-N-Posteingang@ruhrverband.de; rolf.heller@bezreg-arnsberg.nrw.de; Röring, Melanie <melanie.roering@lwl.org>; Rosalie.stefanowitz@hochsauerlandkreis.de; sb1-esn@eba.bund.de; schultem@telekom.de; sekretariat@gvmitte.de; service-5334@fv.nrw.de; soest-sauerland@wald-und-holz.nrw.de; sossna@arnsberg.ihk.de; stefan.vorderwuelbecke@olsberg.de; svenja.skowronski@bra.nrw.de; Thomas.henrichs@gvmitte.de; Thomas.T.Grams@deutschebahn.com; t-nl-west-pti-33-rolloutoffice@telekom.de; TOEB.NW@bundesimmobilien.de; Vodafone (zentralePlanungND@unitymedia.de) <zentralePlanungND@unitymedia.de>; volker.hasenburg@amprion.net; wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org; Westnetz <arnsberg-planung@westnetz.de>; willmers@ehv-suedwestfalen.de; ZentralePlanung.ND@Vodafone.com; Alexander Böer <Alexander.Boeer@bestwig.de>; Claudia Schmitten <claudia.schmitten@bestwig.de>; Friedhelm Koch <friedhelm.koch@bestwig.de>; Joerg Stralka <joerg.stralka@bestwig.de>; Norbert Arens <norbert.arens@bestwig.de>; Ralf Peus <ralf.peus@bestwig.de>; Roland Burmann <roland.burmann@bestwig.de>; Sandra Fischer <sandra.fischer@bestwig.de>; Silke Weims <silke.weims@bestwig.de>; Thomas Göbel <thomas.goebel@bestwig.de>
Betreff: 8 Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig (Windkraft): Beteiligung gem. § 4 I, § 2 II BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei liegt das Anschreiben zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestwig.

Mit freundlichen Grüßen
aus dem Bürger- und Rathaus der Gemeinde Bestwig
Im Auftrag
Maik L. Löffler

Gemeinde Bestwig
Bau- und Umweltamt
Rathausplatz 1
59909 Bestwig

Telefon (02904) 987 - 158
E-Mail: maik.loeffler@bestwig.de
Internet: www.bestwig.de